



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 22.08.2025

Sachb.: Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA

Tel.: +43 57 600-2416

Fax: +43 2682-2899

E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.515-3/29

OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Rohstoffsicherung Königsdorf – Detailgenehmigung I

Inhalt

I. Genehmigung	4
I.1 Forstrechtlicher Konsens	4
I.2 Wasserrechtlicher Konsens	5
II. Aufsichten	5
III. Sicherstellung	8
III.1 Bekanntgabe des Baubeginns	8
III.2 Freiwerden der Sicherstellung	8
IV. Bekanntgabe des Baubeginns	8
V. Nachkontrolle	8
VI. Auflagen	8
VI.1 Fachbereich Bergbautechnik inkl. Erschütterungen	8
VI.2 Fachbereich Maschinenbau und Elektrotechnik	9
VI.3 Fachbereich Geologie	11
VI.4 Fachbereich Verkehrstechnik	12
VI.5 Fachbereich Naturschutz	12
VI.6 Fachbereich Wasser	13
VI.7 Fachbereich Gewässerökologie	17
VI.8 Fachbereich Boden, Fläche und Landwirtschaft	17
VI.9 Fachbereich Forst und Jagd	17
VI.10 Fachbereich Landschaftsschutz	19
VI.11 Fachbereich Freizeitgestaltung und Erholung	20
VI.12 Fachbereich Sach- und Kulturgüter (Archäologie)	20
VI.13 Befristung gem. § 17 Abs. 6 UVP-G 2000	20

VII.	Beschreibung des Vorhabens	21
VIII.	Sachverhalt	27
IX.	Vorbringen zum Vorhaben	29
IX.1	Stellungnahme Wasserverband Unteres Lafnitztal vom 3. März 2023	29
IX.2	Stellungnahme Wasserverband Unteres Lafnitztal vom 25. Juni 2024	32
IX.3	Stellungnahme Marktgemeinde Rudersdorf vom 2. Juli 2024	33
IX.4	Stellungnahme Projektwerberin vom 3. Juli 2024	34
IX.5	Stellungnahme Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 25. Juli 2024	39
IX.6	Stellungnahme Landschaftsschutz vom 19. November 2024	41
X.	Erhobene Beweise	42
X.1	Gutachtensauftrag	42
XI.	Der festgestellte Sachverhalt	44
XII.	Beweiswürdigung	44
XIII.	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	45
XIV.	Subsumption	46
XV.	Rechtliche Würdigung	48

Bescheid

Detailgenehmigung

Die Burgenländische Landesregierung entscheidet als Behörde gem. § 39 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idgF über den Antrag der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, vom 11.02.2022 auf Erteilung einer Detailgenehmigung gem. §§ 5 und 17, 18 leg cit. betreffend das Vorhaben „Rohstoffsicherung Königsdorf“, in der Gemeinde Rudersdorf, Bezirk Jennersdorf wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

Der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien wird die Genehmigung gem. §§ 5, 17 und 18 UVP-G 2000 und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen, zur Erweiterung eines bestehenden Abbaus und zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe (2,2 Mio m³ Kies und 60.000 m³ Ton), auf einer Abbaufäche von 9 ha auf den Grundstücken der Nr. 2191, 2193, 2194, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2189, alle gelegen in der Katastralgemeinde 31104 Dobersdorf, erteilt und damit die bestehenden aufrechten Bewilligungen abgeändert und fortgeschrieben.

Das Vorhaben ist entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt VII) sowie den mit einem Genehmigungsvermerk versehenen und einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen, auszuführen und zu betreiben.

Die unter Punkt VI angeführten Auflagen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Forstrechtlicher Konsens

I.1.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 400 m²

Die dauernde Rodung wird entsprechend der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.1.2 Rodungszweck

Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck der Umsetzung der Rohstoffsicherung Königsdorf samt zugehöriger Infrastruktur und Nebenanlagen (Schutzdamm) gebunden. Rodungszweck ist die Umsetzung des Vorhabens samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.1.3 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchteil VI.13 verfügt.

I.2 Wasserrechtlicher Konsens

I.2.1 Nassbaggerung

Der Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe im Tagbau (Lockergestein) wird entsprechend der Vorhabensbeschreibung genehmigt.

I.2.2 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchteil VI.13 verfügt.

I.3 Naturschutzrechtlicher Konsens

Der Abbau und dessen Rekultivierung wird entsprechend der Vorhabensbeschreibung genehmigt.

II. Aufsichten

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes werden nach Maßgabe folgender Ausführungen Aufsichten bestellt, deren Kosten von der Konsenswerberin zu tragen sind.

II.1 Wasserrechtliche Bauaufsicht

Für die Überwachung der wasserrechtlich relevanten Ausführung (Einhaltung des Bewilligungsbescheides und der darin verfügten Nebenbestimmungen sowie fach- und vorschriftsmäßigen Ausführung der Bauarbeiten) wird ein geeignetes Aufsichtsorgan bestellt (Fremdüberwachung).

Die Bestellung erfolgt mit gesondertem Bescheid durch die zuständige Wasserrechtsbehörde.

(Hinweis: Für diese Bauaufsicht gilt Folgendes und wären durch die zuständige Behörde folgende Vorgaben in den Bestellungsbescheid aufzunehmen)

Der Tätigkeitsumfang lautet:

- Vom Anlagenbetreiber ist der zuständigen Behörde eine befugte Fachperson (Zivilingenieur oder technisches Büro mit entsprechender Fachkenntnis) als wasserfachliche Bauaufsicht bekanntzugeben. Der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage ist von der wasserfachlichen Bauaufsicht in maximalen Abständen von 3 Monaten zu überprüfen. Die Tätigkeit der wasserfachlichen Bauaufsicht hat insbesondere folgende Kontrollen zu umfassen:
 - Höhenlage der Abbausohle,
 - projektgemäße Herstellung der Böschungen,
 - vom Betreiber durchgeführte Messungen und Probenahmen,
 - ordnungsgemäße Führung des Grubenbuches,
 - Zutritt zur Grube,
 - Zustand der Betriebseinrichtungen, insbesondere der Einrichtungen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, der Fix- und Höhenpunkte, der Grundwassermessstellen und Messstellen für Probenahmen,
 - Fortgang der Verfüllungsarbeiten,
 - Fortgang der Rekultivierung.

In begründeten Fällen können Kontrollmessungen durchgeführt werden.

Nach jeder Kontrolle ist vom bestellten Aufsichtsorgan ein Überprüfungsprotokoll zu erstellen. Dieses soll zumindest folgende Angaben enthalten:

- projektgemäße Ausführung,
- Abbau- und Rekultivierungsfortschritt,
- Erfüllung der Bescheidauflagen,
- Zustand der Betriebseinrichtungen,
- Missstände,
- vorgenommene Untersuchungen, Messungen und Prüfungen und deren Ergebnisse.

Wird bei der Kontrolltätigkeit der wasserrechtlichen Bauaufsicht festgestellt bzw. vermutet, dass die Ausführung der Bauarbeiten nicht fach- und vorschriftsgemäß erfolgt und die einschlägigen Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden, so sollen die festgestellten Mängel als Beweis gesichert (z. B. Fotodokumentation, Vermessungen, Probenahme u. dgl.) und es soll darüber der Behörde unverzüglich berichtet werden.

Der Wasserrechtsbehörde ist jährlich ein Bericht über die Aufsichtstätigkeit bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen. Dieser Bericht hat folgende Angaben zu enthalten:

- Überprüfungsprotokolle,
- aktueller Abbauplan,
- Angaben hinsichtlich der projektgemäßen Ausführung und der Erfüllung der Bescheidauflagen,
- Zusammenfassung der Ergebnisse des Mess- und Untersuchungsprogramms,
- besondere Vorkommnisse.

II.2 Ökologische Bauaufsicht

Eine ökologische Bauaufsicht im Sinne einer Umweltbaubegleitung entsprechend RVS ist der zuständigen Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.

II.3 Archäologische Baubegleitung

Um sicherzustellen, dass Zufallsfunde von Bodendenkmalen rechtzeitig auch außerhalb der definierten Fundstellen und Verdachtsflächen dem Bundesdenkmalamt angezeigt und gemäß dem Stand der Forschung untersucht werden, ist der Behörde eine fachlich geeignete archäologische Baubegleitung namhaft zu machen.

Maßnahme Archäologische Baubegleitung

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Abbaufelder und Zufahrten im Beisein der archäologischen Baubegleitung. Die archäologische Baubegleitung stellt sicher, dass archäologische Strukturen, welche durch die baubedingten Bodeneingriffe zutage kommen, rechtzeitig erkannt werden, sichert den Bestand vor weiterer Zerstörung, veranlasst die Meldung an die zuständige Behörde und leitet die notwendigen Maßnahmen zur fachgerechten Dokumentation und Sicherstellung der Strukturen im Rahmen archäologischer Rettungsgrabungen in die Wege.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer

verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu erstellen.

III. Sicherstellung

Die Inhaberin der Genehmigung wird verpflichtet, die nachfolgend konkretisierte wertgesicherte Sicherstellung in Form eines jederzeit fälligen Bankhaftbriefes in nachfolgend beschriebener Höhe und Form, zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Bergbaus als Betrag von rd. 72.000 € bzw. 1,6 € pro m² zu leisten.

III.1 Bekanntgabe des Baubeginns

Der in Aussicht genommene Baubeginn ist der Behörde zumindest vier Monate im Voraus bekannt zu geben und ein Monat vor Baubeginn ist die Sicherstellung vorzulegen.

III.2 Freiwerden der Sicherstellung

Die Sicherstellung ist bis zur Feststellung der Übereinstimmung des Vorhabens bzw. eines Teilvorhabens (Abbauabschnitte) und der vorgeschriebenen Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung durch die Behörde aufrecht zu erhalten.

IV. Bekanntgabe des Baubeginns

Der tatsächliche Beginn der Arbeiten ist der Behörde zu melden.

V. Zuständigkeitsübergang

Gem. § 20 Abs. 6 iVm § 21 Abs. 2 und 3 UVP-G 2000 erfolgt mit Rechtskraft dieses Bescheides der Zuständigkeitsübergang auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Materienbehörden.

VI. Auflagen

Grundsätzlich sind die zur Grundsatzgenehmigung formulierten Auflagen auch in der Umsetzung des Detailprojektes zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Auflagen notwendig:

VI.1 Fachbereich Bergbautechnik inkl. Erschütterungen

VI.1.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[1.1] Hinsichtlich der Strommasten der 20 kV Freileitung im Abbaugbiet sind nachstehende Bedingungen einzuhalten:

- Die Strommasten der elektrischen Freileitung müssen weiter auf dem Landweg erreichbar bleiben.
- Rund um die Strommasten wird im unverritzten gewachsenen Boden ein Sicherheitsabstand mit einem Radius von 3 m abbaufrei und ohne Eingriffe in den Untergrund gehalten.
- Oberhalb des Grundwasserschwankungsbereiches wird die Böschung außerhalb dieses 3 m Schutzbereiches mit einer maximalen Neigung von 2:3 angelegt.
- Im bzw. unter dem Grundwasserschwankungsbereich wird die Böschung außerhalb dieses 3 m Schutzbereiches mit einer maximalen Neigung von 1:2 angelegt.

[1.2] Das Grobsieb ist binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der gegenständlichen Genehmigung, zumindest im Betriebszustand des Siebens nicht mit einem Verbrennungsmotor, sondern mit elektrischer Netzenergie zu betreiben.

VI.2 Fachbereich Maschinenbau und Elektrotechnik

VI.2.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[2.1] Für die neu errichteten Anlagen bzw. Maschinen ist die Konformität gemäß der Maschinenrichtlinie bzw. Maschinensicherheitsverordnung nachzuweisen. Das CE-Kennzeichen ist an den Maschinen und Anlagen anzubringen. Die Konformitätsnachweise haben im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzuliegen.

Hinweis: Falls verkettete Anlagen errichtet und betrieben werden sollten, so ist eine Baugruppenbewertung vorzunehmen und eine Gesamtkonformität nachzuweisen. Falls Maschinen und Anlagen mit Herstellungsdatum vor dem Jahr 1995 eingebaut werden, so ist eine Gefahrenanalyse gemäß Arbeitsmittelverordnung Abschnitt 4 durchzuführen, der Analysenbericht hat im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzuliegen.

[2.2] Die Betriebsanleitungen für die Maschinen und Anlagen haben in der Betriebsanlage aufzuliegen, die Maschinen und Anlagen sind nach den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu errichten und zu betreiben.

[2.3] Die Nachweise über die folgenden Überprüfungen sind in der Arbeitsstätte aufzubewahren:

- Überprüfung der Blitzschutzanlage (inkl. Erdung und Potenzialausgleich) gemäß § 15 Elektroschutzverordnung (ESV 2012).
- Überprüfung der Elektrischen Anlagen (inkl. Überspannungsschutz und Fehlerstromschutzeinrichtung) gemäß § 8 und § 9 Elektroschutzverordnung (ESV-2012)
- Wiederkehrende Prüfung gem. § 15 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF 2023) für das Auffangbehältnis der mobilen Dieselkraftstofftankstelle
- Prüfbücher gem. § 8 Abs. 1, Ziffer 20 Arbeitsmittelverordnung AMVO für die Förderbänder

Hinweis 1: Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 13 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfung der Förderbänder (Kontrolle hinsichtlich ihrer einwandfreien sicherheitstechnischen Funktion der vorhandenen Schutzeinrichtungen, wie Lichtschranken, Lichtvorhänge, Schaltleisten, Trittschaltmatten, Zweihandschaltungen, offenbare Verkleidungen, Verdeckungen und Umwehrungen) wird hingewiesen.

Hinweis 2: Gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT 2004) sind die Explosionsschutz zonen in das Explosionsschutzdokument aufzunehmen und Zonenpläne zu erstellen.

Hinweis 3: Im Zuge der Betankungsvorgänge ausgelaufene Kleinmengen an Dieselkraftstoff sind unverzüglich mit Bindemittel zu entfernen; dazu sind ständig 50 l Bindemittel bereit zu halten.

Das Auffüllen des 1.000 Liter Tanks der mobilen Tankstelle an einer Tankstelle und das Betanken der Maschinen sowie des Bergbauzubehörs dürfen nur von unterwiesenen Personen ausgeführt werden, welche alle notwendigen Schutzmaßnahmen kennen und einhalten. Dabei sind die Ergebnisse der Explosionsschutzdokument (VEXAT) zu berücksichtigen.

- [2.4] Das mobile Auffangbehältnis (Auffangwanne gemäß Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF 2023)) der mobilen Dieselkraftstofftankstelle ist für jeden Betankungsvorgang zu verwenden – auch für die Betankung der Notstromaggregate.
- [2.5] Im Zuge der Betankungsvorgänge ist insbesondere auf Einlaufstellen von Kanälen im Bereich des Aktionsradius (+2 m) der Betankungsschläuche zu achten.
- [2.6] Im Zuge der Betankungsvorgänge ist im Bereich des Aktionsradius (+2 m) der Betankungsschläuche darauf zu achten, dass keine mechanischen Beschädigungen des Schlauches möglich sind (Werksverkehr, scharfe Kanten usw.)
- [2.7] Die Manipulationsflächen im Bereich des Tankes sind ständig im sauberen Zustand zu halten.
- [2.8] Die Mittel der Ersten Löschhilfe (Feuerlöscher) sind gemäß TRVB 124 alle 2 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.

[2.9] Die Eingänge der beiden Tunnel sind verschlossen zu halten, Zugang nur für berechtigte und in den Gefahren ausreichend unterwiesene Personen.

Verpflichtende Verwendung eines Kopfschutzes als persönliche Schutzausrüstung (PSA) in einem Tunnel während des Aufenthaltes, wie Anstoßkappe oder Helm.

An den Aus- und Eingängen der Tunnel sind entsprechende Schilder (z.B.: nach ÖNORM EN ISO 7010, M004 „Kopfschutz benutzen“) anzubringen.

Der Arbeitsgeber hat die betroffenen Arbeitnehmer nachweislich zu unterweisen.

[2.10] Für die Versorgung der Container (Sanitärcontainer) mit Trinkwasser sind die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung einzuhalten bzw. sind Wasserentnahmestellen im Sanitärcontainer mit dem Hinweisschild „kein Trinkwasser“ dauerhaft zu kennzeichnen.

[2.11] Gemäß § 7 Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF, BGBl. II Nr. 179/2016, ist eine Arbeitsplatzevaluierung betreffend der Gefahren durch elektromagnetische Felder auszuführen.

Für Personen mit aktiven Implantaten ist eine persönliche Gefahren-Bewertung in Beisein eines fachkundigen Mediziners auszuführen. Dabei sind folgende Gefahrenbereiche (soweit im Projekt geplant) besonders zu beachten:

- Freileitungen über 100 KV Nennspannung (aktuell nicht geplant)
- Transformatoren und Mittelspannungsanlage (aktuell nicht geplant)
- Notromaggregate (Stromaggregate) bei Arbeiten an diesen
- Stromkreise mit Stromkreise über 100 A
- Baumaschinen (Arbeiten in unmittelbarer Nähe)

Sonst verpflichtende Kennzeichnung von Bereichen, an denen ein Gefahrenpotential vorkommt mit Piktogramm P007 und/oder P014 gemäß EN ISO 7010:



und / oder

VI.3 Fachbereich Geologie

VI.3.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[3.1] Die Standsicherheit der Böschungen im Abbaubereich sind laufend entsprechend dem Abbaufortschritt visuell auf ihre Standsicherheit hin zu überprüfen, insbesondere jene im Damm- und Böschungsbereich zur Lafnitz hin. Für neu zu errichtende Böschungen ist bei Abweichungen der Eingangsparameter (Material, Böschungsneigung etc.) von den in der UVE bereits vorgelegten Standsicherheitsberechnung neuerlich eine solche durchzuführen und zu dokumentieren.

VI.3.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

- [3.2] Die Uferböschungen und -dämme der neu angelegten Teiche sind kontinuierlich (zumindest halbjährlich, bei Hochwasserereignissen zusätzlich) auf ihre Standsicherheit hin visuell zu kontrollieren, insbesondere jene Böschungen entlang der Lafnitz.
- [3.3] Sollten bei Uferböschungen und/oder -dämmen entlang der Lafnitz Instabilitäten (Böschungsbrüche, Sackungen, Setzungen, übermäßige Erosion etc.) beobachtet werden, ist unverzüglich das zuständige Referat Wasserwirtschaft, Bau- und Umwelttechnik; Außenstelle Süd des Amtes der Landesregierung Burgenland zu verständigen und in Absprache mit dieser ein Sanierungskonzept zu erstellen und zeitnah umzusetzen.
- [3.4] Die Dämme und Uferböschungen sind derart zu pflegen, dass es durch Bewuchs und Tierbauten bzw. Unterhöhlungen nicht zu bauwerksgefährdenden Instabilitäten kommen kann.

VI.3.3 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

VI.3.3.1 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

- [3.5] Über die Damm- und Uferböschungsbegehungen sind chronologische Aufzeichnungen mit Fotodokumentation zur Beweissicherung zu führen.

VI.4 Fachbereich Verkehrstechnik

VI.4.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

- [4.1] Es ist ein Fahrzeugrückhaltesystem gem. RVS 05.02.13 entlang des Güterweges „Dobersdorf – Königsdorf“ im Bereich des Abbaugebietes zu errichten. Dieses Fahrzeugrückhaltesystem ist bei den Zufahrten zum Abbaugebiet gem. RVS. 05.02.13 zu unterbrechen.

VI.4.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

- [4.2] Das Fahrzeugrückhaltesystem gem. RVS 05.02.13 ist bis zur Wiederauffüllung des Abbaugebiets aufrechtzuhalten.

VI.5 Fachbereich Naturschutz

VI.5.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

- [5.1] Ab Beginn der Bauarbeiten ist ein konsequentes Neophytenmanagement bis einige Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. bis zur Reetablierung einer standortangepassten Vegetation durchzuführen.

VI.5.2 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

-

VI.5.3 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

- [5.2] Über den Baufortschritt und die Einhaltung der lebensraumschonenden Maßnahmen ist der Naturschutzbehörde jährlich Bericht in Text und Bild zu legen.
- [5.3] Mit dem Projekt und Bescheid nicht im Einklang stehende Ereignisse oder Entwicklungen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.
- [5.4] Über den Beginn der Rekultivierung ist die Naturschutzbehörde spätestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- [5.5] Über den Fortschritt der Rekultivierung ist der Naturschutzbehörde jährlich Bericht mit Bilddokumentation zu legen.

VI.5.4 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

- [5.6] Über den Abschluss der Rekultivierung ist der Naturschutzbehörde einschließlich Bilddokumentation spätestens 1 Monat nach Abschluss der Arbeiten zu berichten.

VI.6 Fachbereich Wasser

VI.6.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

- [6.1] Vor Beginn der Materialgewinnung in den einzelnen Abbauabschnitten ist der Humus abzuheben und fachgerecht zwischen zu lagern.
- [6.2] Der Abbau hat entsprechend dem Abbauplan zu erfolgen. Die Abbausohle der Nassabbaubereiche muss mindestens 3 m unter dem tiefsten Grundwasserspiegel liegen. Die unter dem Grundwasserleiter liegende schwer- bzw. undurchlässige Schichte (Grundwasserstauschicht) darf jedoch nicht wesentlich angeschnitten oder vollständig entfernt werden.
- [6.3] Der Abbau hat derart zu erfolgen, dass die Abbauoberkante mindestens 5 m von der Grundstücksgrenze der angrenzenden Wege und mindestens 3 m von der Grundstücksgrenze landwirtschaftlich genutzter Grundstücke entfernt ist. Weiters ist zur Mittelwasser-Anschlagslinie von Oberflächengewässern ein Abstand von mindestens 15 m einzuhalten. Dieser vom Abbau ausgenommene Bereich darf nur für die Errichtung der zur Absicherung der Anlage erforderlichen Randdämme oder Einzäunungen herangezogen werden.
- [10.5] Fahrzeuge dürfen in die Grube nur dann einfahren, wenn sie im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand sind. Service- und Reparaturarbeiten dürfen innerhalb der Grube nicht durchgeführt werden.
- [6.4] Die Reinigung von Maschinen und Geräten, insbesondere das Waschen derselben, ist im Grubenbereich verboten.
- [6.5] Innerhalb des Abbaubereiches dürfen keine Mineralöle und andere wassergefährdende Stoffe gelagert werden.

- [6.6] Innerhalb der Bergbauanlage sind mindestens 100 l eines wirksam wasserabweisenden schwimmfähigen Ölbindemittels vorrätig zu halten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist gemäß den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes nachweislich zu entsorgen. Die Nachweise (Begleitscheine) sind im Anhang des Grubenbuches aufzubewahren und den amtlichen Organen auf Verlangen vorzulegen.
- [6.7] Der Abstell- bzw. Aufstellplatz von Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotor ist regelmäßig zu reinigen. Ölreste sind mit Bindemitteln aufzunehmen und nachweislich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Sollten trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Mineralöle in den Untergrund gelangen, so ist das dadurch verunreinigte Bodenmaterial sofort und zur Gänze abzuheben, aus dem Grubenbereich abzuführen und nachweislich gemäß den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes entsorgen zu lassen.
- [6.8] Bei allenfalls auf die freie Wasserfläche gelangenden Mineralölen ist in erster Linie zu verhindern, dass sich diese weiter ausbreiten (durch Schwimmsperren, etc.). Gleichzeitig ist auf die Wasserfläche ein schwimmfähiges Ölbindemittel aufzubringen, welches anschließend aufzunehmen und gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen ist.
- [6.9] Die Betankung der mobilen Abbau- und Transportgeräte hat ausschließlich außerhalb des direkten Abbaubereiches auf baulich entsprechend hergestellten Betankungsflächen bzw. unter Verwendung von untergestellten Auffangwannen zu erfolgen.
- [6.10] An den Zu- und Abfahrten sind versperrbare Schranken oder Tore anzubringen, die außerhalb der Betriebszeiten immer abgesperrt zu halten sind.
- [6.11] Bei den Zu- bzw. Abfahrten des projektgegenständlichen Areals sind deutlich lesbare Tafeln mit der Aufschrift „Zutritt für Unbefugte verboten“ dauerhaft anzubringen.
- [6.12] Alle für den Grundwasserschutz wesentliche Maßnahmen und Ereignisse (z. B. Wasserstandsmessungen, Wasserprobenentnahmen, Ölverunreinigungen und deren Beseitigung, sonstige Unfälle, etc.) sind in einem Grubenbuch einzutragen, welches in der Anlage aufliegen muss und den behördlichen Organen auf deren Verlangen vorzulegen ist. Das Grubenbuch hat den Vorgaben des Pkt. 5.1 des ÖWAV-Regelblattes 217 zu entsprechen.
- [6.13] Das zur Wiederverfüllung eingesetzte Fremdmaterial ist gemäß den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. des letztgültigen Bundesabfallwirtschaftsplans vor dem Einbau untersuchen zu lassen.

Es dürfen ausschließlich folgende Materialien eingebracht werden:

- Bodenaushub der Abfallschlüsselnummer 31411 Spez. 29 (Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte II) und 2 DVO 2008)

- Bodenaushub der Abfallschlüsselnummer 31411 Spez. 30 bis 32
- Bodenaushub der Abfallschlüsselnummer 31411 Spez. 45 (Kleinmengenregelung)

[6.14] Vor Beginn der Verfüllung sind bereits vorhandener, durch Sukzession entstandener Pflanzenbewuchs und humoses Bodenmaterial vollständig zu entfernen.

[6.15] Im Grundwasserschwankungsbereich darf ausschließlich Material der Qualität A2G eingebracht werden.

[6.16] Sämtliche Geräte und Maschinen sind bei einer Hochwasserwarnung unverzüglich aus dem Überflutungsbereich zu entfernen.

[6.17] Nach vollständiger Auskiesung einer jeweiligen Abbauteilfläche ist durch die wasserfachliche Bauaufsicht die Abbausohle augenscheinlich auf eventuelle Grundwasseraustritte zu begutachten. Von diesem Lokalaugenschein ist der WV Unteres Lafnitztal zu verständigen und die Teilnahme zu ermöglichen. Von der Begutachtung ist ein Protokoll anzufertigen und den Berichten der wasserfachlichen Bauaufsicht anzuschließen.

Falls derartige Grundwasseraustritte festgestellt werden, so ist durch Probegrabungen in einem Raster von mind. 20 x 20 m bis mind. 3 m Tiefe das Ausmaß der fehlenden Stauerschicht festzustellen. In diesem Bereich ist der vorhandene Untergrund abzutragen und durch nach den Regeln der Technik in Lagen von max. 50 cm eingebrachte feinkörnige Schichten (Lehmschlag, Material mit hohem Schluff/Tonanteil) mit einer Stärke von mind. 3 m zu ersetzen.

Die Außerbetriebnahme der Grundwasserhaltung und Flutung des jeweiligen Abbauabschnittes darf erst nach Durchführung der o.a. Maßnahmen erfolgen.

Für die qualitativen Anforderungen an das Verfüllmaterial ist Auflagenpunkt [6.13] und [6.15] einzuhalten.

VI.6.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

[6.18] Auf den Böschungen im Grundwasserschwankungsbereich und in einer rund 3 m breiten Pufferzone um die Nassbaggerung ist nährstoffarmer Boden zu belassen und kein humusreiches Bodenmaterial aufzubringen. In dieser Pufferzone ist das Aufkommen eines Baum- und Strauchbewuchses weitestgehend zu verhindern.

[6.19] Nach Abschluss der Ausbeutung des gegenständlichen Areals ist die jeweilige Abbausohle einzumessen und in einem Lageplan darzustellen. Das gleiche gilt für die Ausführung nach der Rekultivierung. Das Kartenwerk ist der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

[6.20] In den verbleibenden Landschaftsteichen darf mit Ausnahme von Raubfischen zur Aufrechterhaltung des natürlichen Gleichgewichtes kein künstlicher Fischbesatz erfolgen. Der natürlich aufkommende Friedfischbestand ist laufend abzufischen. Eine künstliche Zufütterung ist nicht gestattet.

VI.6.3 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

VI.6.3.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[6.21] Im Anstrombereich der Fläche der Detailgenehmigung 1 sind zwei Entnahmebrunnen vorgesehen. Die Grundwasserqualität im Anströmbereich ist am nördlichen der beiden Brunnen zu untersuchen. Als Standort für das Monitoring der Grundwasserqualität im Abstrombereich ist jeweils im Drittelpunkt der Längenerstreckung des Landschaftsteiches eine Grundwassersonde zu errichten (insgesamt also 2 abstromige Sonden). Aus den oben angeführten Messstellen ist zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, von einer autorisierten Anstalt eine Wasserprobe zu entnehmen und auf folgende Parameter zu untersuchen:

Trübung, Färbung, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Gesamthärte, Carbonathärte, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Orthophosphat, Gesamtphosphor, gelöster Sauerstoff, DOC und KW-Index.

Weiters ist der Abstich in den Sonden zu messen und der Grundwasserstand in Absolutkoten (m.ü.A.) anzugeben.

Die Analyseergebnisse sind hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung gutachterlich zu interpretieren. Die Analyseergebnisse und die gutachterliche Interpretation sind innerhalb eines Monats der wasserfachlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

[6.22] Die öffentlich zugänglichen bzw. dem Konsensinhaber zugänglich gemachten Wasseruntersuchungsbefunde des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal sind einmal jährlich zu erheben.

Die Analyseergebnisse sind hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung im Vergleich mit den eigenen Untersuchungen gutachterlich zu interpretieren. Die Analyseergebnisse und die gutachterliche Interpretation sind innerhalb eines Monats der wasserfachlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

VI.6.3.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

[6.23] Aus den unter Auftragspunkt [6.21] angeführten Messstellen ist einmal jährlich, im Zeitraum 01. Juli – 30. September, von einer autorisierten Anstalt eine Wasserprobe zu entnehmen und auf folgende Parameter zu untersuchen:

Trübung, Färbung, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Gesamthärte, Carbonathärte, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, DOC und KW-Index.

Weiters ist der Abstich in den Sonden zu erheben und der Grundwasserstand in Absolutkoten (m.ü.A.) anzugeben.

Die Analyseergebnisse sind hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung gutachterlich zu interpretieren. Die Analyseergebnisse und die gutachterliche Interpretation sind innerhalb eines Monats der wasserfachlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

[6.24] Die öffentlich zugänglichen bzw. dem Konsensinhaber zugänglich gemachten Wasseruntersuchungsbefunde des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal sind einmal jährlich zu erheben.

Die Analyseergebnisse sind hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung im Vergleich mit den eigenen Untersuchungen gutachterlich zu interpretieren. Die Analyseergebnisse und die gutachterliche Interpretation sind innerhalb eines Monats der wasserfachlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

VI.7 Fachbereich Gewässerökologie

VI.7.1 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

[7.1] Im Falle einer verzögerten Umsetzung des Abbaus mit weiteren Detailgenehmigungen ist die Wasserhaltung im Abbaubereich des ggst. Detailprojekts 1 fortzusetzen, um eine Aufspiegelung des Grundwassers und damit die Entstehung eines temporären Landschaftssees zu verhindern. Die Abbaufäche darf nur als Landschaftssee rekultiviert werden, wenn keine Fortsetzung des Abbaus vorgesehen oder möglich ist.

VI.7.2 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

VI.7.2.1 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

Die auf die drei Landschaftsseen gemäß Grundsatzgenehmigung abzielende Maßnahme ist auch beim Landschaftssee in der Rekultivierungsphase zum ggst. Detailprojekt zu berücksichtigen.

VI.8 Fachbereich Boden, Fläche und Landwirtschaft

VI.8.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

[8.1] Um die Umsetzung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung zu garantieren und nachhaltig nachweisbar zu machen, ist die Einhaltung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung in den einzelnen Schritten zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der UVP-Behörde vorzulegen.

VI.8.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

-

VI.8.3 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

Die Einhaltung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung ist zu dokumentieren (siehe Auflage 8.1).

VI.9 Fachbereich Forst und Jagd

VI.9.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

- [9.1] Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck der Umsetzung der Rohstoffsicherung Königsdorf samt zugehöriger Infrastruktur und Nebenanlagen (Schutzdamm) gebunden.
- [9.2] Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.
- [9.3] Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder massive Abplankung oder PE-Baustellenabsperrenetz oder Damm) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten betrieblichen Nutzung des Abbaubereiches funktionstüchtig zu erhalten.
- [9.4] Das Befahren von sowie Ablagerungen von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen sind verboten.
- [9.5] Zur Wiederherstellung der durch die dauernden Rodungen von Waldflächen im Gesamtausmaß von 400 m² entfallenden Wirkungen des Waldes, sind Ersatzaufforstungen im Ausmaß von mindestens 400 m² vorzunehmen.
- [9.6] Die Ersatzaufforstungen sind möglichst im Bereich der geplanten Lafnizaufweitung, jedenfalls aber in den Standortgemeinden Rudersdorf und Königsdorf auf Nichtwaldflächen durchzuführen. Die Ersatzaufforstungsflächen müssen einen bewuchsfähigen Boden aufzuweisen.
- [9.7] Die Umsetzung der Ersatzaufforstungen hat spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Durchführung der Rodungen zu erfolgen.
- [9.8] Für die Ersatzaufforstungen dürfen nur standortheimische Baum- und Straucharten verwendet werden, die der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft entsprechen. Als Hauptbaumarten sind Schwarzerle, Silberweide und Stieleiche zu verwenden. Die Mindestpflanzenanzahl hat bei den Bäumen 1.000 Stück je ha zu betragen, wobei eine Mindestpflanzengröße von 80/100 cm zu wählen ist. Aufkommende Naturverjüngung kann in die Pflanzenzahl eingerechnet werden.
- [9.9] Die Ersatzaufforstungen sind mittels Zäunung oder Einzelschutz so lange gegen Wildverbiss zu schützen, bis sie gesichert sind.

- [9.10] Wenn es der Projektwerberin nachweislich nicht möglich ist, auf Eigen- oder Fremdgrund in den in Auflage [9.6] genannten Gemeinden die vorgeschriebenen Ersatzaufforstungen durchzuführen, sind entsprechende Pflegemaßnahmen und Ersatzaufforstungen im Nahbereich des Vorhabens ausfindig zu machen. Diese Flächen sind der Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Richtwert für diese Maßnahmen ist € 1000.
- Der Nachweis, dass in den in Auflage Nr. [9.6] angeführten Gemeinden keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, kann z.B. durch Bestätigung der örtlichen Forstbehörde oder der jeweiligen Gemeinde erbracht werden.

VI.10 Fachbereich Landschaftsschutz

VI.10.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

- [10.1] Herstellen eines Pufferstreifens zwischen den geplanten Landschaftsteichen und der Lafnitz in einer Mindestbreite von 50 m (Abrücken der Landschaftsteiche von der Lafnitz, um zukünftige Renaturierungsmaßnahmen an der Lafnitz durchführen zu können). Entsprechende Planunterlagen sind der Behörde vorzulegen. Ein Abbau und eine anschließende Verfüllung oder ein Abbau und eine anschließende Renaturierungsmaßnahme einhergehend mit einer Aufweitung der Lafnitz anstatt der Verfüllung wird aus landschaftsschutzfachlicher Sicht nicht ausgeschlossen.
- [10.2] Verkleinerung der Landschaftsteiche um rd. 21% und damit mehr Verfüllung der Schottergruben. Eine Aufstellung mit einer Flächenbilanz ist der Behörde vor Abbaubeginn vorzulegen.
- [10.3] Sukzessive Teil-Renaturierung der bereits im Projekt abgebauten Teilflächen 1–4.
- [10.4] Im Bereich des bereits erfolgten Abbaus auf den Flächen der Holler Schotterwerke, die in einem räumlichen Bezug zum ggst. Projektvorhaben stehen – diese Flächen schließen im Norden des Detailprojektes 1 an – wird eine Teilverfüllung und Rekultivierung mit biotopvernetzenden Grünstrukturen einer ca. 20 ha großen, stillgelegten und noch nicht rekultivierten Abbaufäche gefordert, um der Kraterbildung im Lafnitztal entgegenzuwirken. Diese Maßnahme im Ausmaß von 5,4 ha dient dem Ausgleich der durch Umsetzung des Detailprojektes 1 zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Die wiederverfüllte Fläche ist als Flachlandwiese auszubilden; jegliche landwirtschaftliche Nachnutzung ist jedenfalls zu vermeiden. Dabei sind die Flächen der geplanten Landschaftsteiche zu reduzieren. Ein entsprechender Rekultivierungsplan inkl. einer Untersuchung zu Schutzgütern ist der UVP-Behörde vor Abbaubeginn des Detailprojektes 1 vorzulegen.
- [10.5] Die geforderte Teilverfüllung der ehem. Holler Schotterwerke ist während des Abbaus des Detailprojektes 1 umzusetzen und spätestens vor Beginn des Abbaus des Detailprojektes 2

(od. spätestens 2030) abzuschließen. Dies ist der UVP-Behörde in Berichtsform inkl. Fotodokumentation nachzuweisen.

VI.10.2 Rekultivierungsphase (inkl. Bestand der rekultivierten Flächen)

- [10.6] Die neu geschaffenen Stillgewässer sind als reine Landschaftsseen umzusetzen. Eine fischereiliche Nutzung, insbesondere ein Fischbesatz, ist nicht zulässig. Ausgenommen sind jedoch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des natürlichen Gleichgewichts (z.B. ein Besatz mit Raubfischen).
- [10.7] Die künstlich entstandenen Landschaftsseen dürfen keiner touristischen Nutzung zugeführt werden. Die Nutzung als Badesee ist ausgeschlossen.
- [10.8] Die künstlich angelegten Landschaftsseen und ihre Ufer sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- [10.9] Es ist eine erste Renaturierung der Lafnitz mit 50% der Maßnahme M01 ab der Detailgenehmigung 2 (DG 2) und innerhalb einer Frist von 15 Jahren baulich umzusetzen. Dafür ist der UVP-Behörde ein entsprechender Renaturierungsplan vor Baubeginn des Detailprojektes 2 vorzulegen. Eine Renaturierung und Öffnung des Damms, um die Lafnitz einzuleiten, wird bei vollständiger Umsetzung der Maßnahme M01 realisiert.

VI.10.3 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

-

VI.11 Fachbereich Freizeitgestaltung und Erholung

VI.11.1 Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

- [11.1] Um die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung in den Lafnitz nahen Teilräumen zu vermindern, ist der südliche Teil des Abbaugebiets im Detailprojekt 1 nach Beendigung des Abbaus des Detailprojektes 1 bereits so durch Geländemodellierung auszugestalten, dass für die Rekultivierung der Lafnitz keine relevanten Geländemodellierungen mehr erforderlich sind.

VI.12 Fachbereich Sach- und Kulturgüter (Archäologie)

VI.12.1 Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle

Abbauphase (inkl. Aufschluss und Wiederverfüllung)

- [12.1] Nach Fertigstellung der archäologischen Untersuchungen sind als Beweissicherung die richtlinienkonformen Dokumentationen der zuständigen Behörde (Bundesdenkmalamt) zeitgerecht zu übermitteln. Diese Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. Die Behörde ist für archäologische Untersuchungen das zuständige Kontrollorgan.

VI.13 Befristung gem. § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gem. § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 festgelegt.

VI.13.1 Bewilligungsdauer

Die Bewilligungsdauer wird mit 8 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides festgesetzt (Bauvollendung).

VI.13.2 Rodungen

VI.13.2.1 Umsetzung des Rodungszwecks

Der Rodungszweck ist ebenfalls innerhalb von 8 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldfläche zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

VI.13.2.2 Ersatzaufforstungen

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen hat bis spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Durchführung der Rodung zu erfolgen.

VII. Beschreibung des Vorhabens

Die Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, 2103 Langenzersdorf, Lagerstraße 1-5 plant die Erweiterung eines bestehenden Abbaus von mineralischen Rohstoffen um rd. 69 ha. Davon entfallen rd. 60 ha auf die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen (siehe Abb. 1). Das gesamte verwertbare Lagerstättenvolumen besteht lt. Genehmigungsantrag aus rd. 2,2 Mio m³ Kies und 60.000 m³ Ton. Daraus errechnet sich eine verwertbare Lagerstättengröße von ca. 4,4 Mio t Kies. Die jährliche Abbaumenge wird im Durchschnitt 125.000 t Kies, im Maximum 300.000 t Kies betragen.

Die rd. 60 ha große Abbaufäche des Vorhabens „Rohstoffsicherung Königsdorf“ wird weiter in Teilflächen unterteilt. Innerhalb jeder Teilfläche erfolgt eine Unterscheidung in Aufschlussphase, Gewinnungsphase und Rekultivierungsphase. Die Gewinnungstätigkeit soll rd. 35 Jahre dauern, der Planungszeitraum umfasst insgesamt 37 Jahre. Die abgebauten Bereiche sollen im Anschluss an den Abbau teils wiederverfüllt werden und teils als Landschaftssee verbleiben. Für die Wiederverfüllung werden sowohl grubeneigenes Abraummateriale (rund 840.000 m³) als auch Fremdmaterial (im Ausmaß von maximal 30.000 m³/a) verwendet, wobei als Fremdmaterial nur nach der jeweiligen Rechtslage für diesen Verwendungszweck zulässiges Material eingesetzt wird.

Im Rahmen des sog. Detailprojekt 1 soll auf einer Teilfläche im Ausmaß von etwa 9 ha (Abbaufäche inkl. Schutzabstände) die Gewinnung von Sand, Kies und Ton erfolgen. Die Abbaufäche befindet

sich südwestlich der Gemeindestraße, welche Königsdorf mit Dobersdorf verbindet (Bezirk Jennersdorf).

Der Abbau wird bis unter dem höchsten Grundwasserspiegel durchgeführt und ist daher rechtlich als Nassbaggerung zu werten. Technisch wird die Gewinnungstätigkeit als Trockenabbau ausgeführt, da der Grundwasserspiegel während des Abbaus über eine Wasserhaltung mittels Pumpen unter die Tagbausohle abgesenkt wird.

Als Nachnutzung ist bereichsweise die Wiederverfüllung (teilweise auch mit Fremdmaterial) mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung sowie die Herstellung von drei Landschaftsseen vorgesehen.

Zudem ist die Revitalisierung der Lafnitz ab der Feistritzeinmündung auf einer Länge von ca. 900 m (rd. 770 m bezogen auf den Status quo der Lafnitz) geplant. Dazu wird im linken Vorland ein neuer Flusslauf mit begleitender Weichholzaue errichtet. Das alte Lafnitzbett bleibt in seinem Bestand erhalten. Bei Mittelwasser kommt es zu einem Rückstau bis zur unteren Sohlstufen, bei HQ 1 ist das gesamte alte Flussbett bis zum Lenkdamm benetzt. Linksufrig wird die rd. 8 ha große Fläche durch eine mit Wasserbausteinen gesicherte und abgedichtete Böschung zu den nördlich gelegenen Landschaftsteichen begrenzt.

Das Vorhaben liegt in keinem nach dem WRG geschützten Gebiet (Wasserschon- bzw. -schutzgebiet), aber partiell im 30-jährigen Hochwasserabfluss der Lafnitz (HQ30). Das Vorhaben hat Eingriffe im Umfang von rd. 1,6 ha im Europaschutzgebiet (ESG) „Lafnitztal“ (AT 1122916) zur Folge.

Relevante Standortmerkmale des Detailprojektes 1 sind:

- Keine Flächenbeanspruchung des ESG „Lafnitztal“; dieses grenzt im Südwesten aber direkt an die Erweiterungsfläche an.
- Liegt im 30-jährigen Hochwasserabflussgebiet der Lafnitz (HQ30).
- Abbau bis unter den höchsten Grundwasserspiegel, daher rechtlich als Nassbaggerung zu werten, technisch als Trockenabbau ausgeführt
- Liegt nicht in einem belasteten Gebiet-Luft nach dem UVP-G 2000, jedoch im IG-L Maßnahmenkatalog 2016 des Burgenlandes als PM₁₀-Sanierungsgebiet ausgewiesen.

- Überwiegende Widmung: Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche, untergeordnet Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche), Gewässer (oberirdisch) und Verkehrsflächen der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege
- Öffentliches Interesse für die Erhaltung des römischerzeitlichen Hügelgräberfeldes im Kögelwald (Bescheid des BDA vom 24.1.2001, GZ 18.663/1/2001; Grundstücke liegen außerhalb des Projektgebietes)

Geplante Nachnutzungs-Maßnahmen im Rahmen des Detailprojektes:

- Betriebliche Nutzung des Abbaubereiches bei Fortsetzung des Abbaus in anderen Teilbereichen, Zwischenlager für Humus und Oberboden aus zukünftigen Detailprojekten
- Alternativ Nutzung als Landschaftssee, wenn kein weiterer Abbau mehr erfolgen sollte.

Als zeitlicher Rahmen für das Detailprojekt 1 wurden vier Jahre ab Genehmigung angegeben, für den tatsächlichen Abbau von mineralischen Rohstoffen ist ein Zeitrahmen von 3 Jahren angegeben.

VII.1 Lageplan (nicht maßstäblich)



Abbildung 1 Übersicht Vorhaben (Abbaufläche rot strichliert), Quelle: UVE (D.02-Rev1)

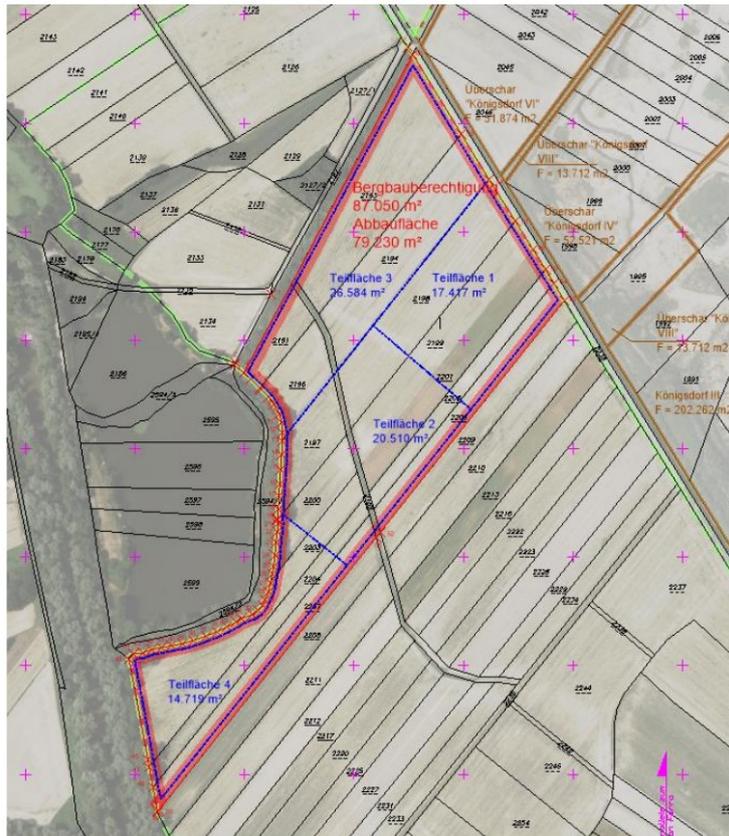


Abbildung 2 Übersicht Abbaufläche Detailprojekt 1 (rot umrandet), Quelle: Gesamtbericht Abbau Detailgenehmigung 1 (B.01-Rev1e)

VII.2 Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen im Untersuchungsraum

Die S 7 Fürstenfelder Schnellstraße führt von der A2 bei Riegersdorf bis zur Staatsgrenze bei Heiligenkreuz und ist in die Abschnitte West und Ost gegliedert. Mögliche kumulierende Auswirkungen beziehen sich auf den Abschnitt Ost, der im Gemeindegebiet von Rudersdorf beginnt und zur Staatsgrenze eine Länge von ca. 13,6 km aufweist. Die Sachverständigen erwarten insgesamt keine relevante kumulierende Wirkung der beiden Vorhaben.

In Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsagentur Burgenland und zwölf Gemeinden des Bezirks Jennersdorf entsteht derzeit am künftigen S 7 Knoten Rudersdorf/Deutsch Kaltenbrunn ein interkommunaler Businesspark. Der Businesspark hat eine Fläche von ca. 25 ha, wobei in einer ersten Ausbaustufe ca. 13 ha bebaut werden. Aufgrund der Entfernung zum Interkommunalen Businesspark Rudersdorf/Deutsch Kaltenbrunn und der überwiegenden gewerblichen Nutzung dieses Projektvorhabens sind trotz der zeitlichen Überlagerung in der Abbauphase der Rohstoffsicherung Königsdorf keine relevanten kumulativen Auswirkungen zu erwarten.

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr 35/2025 in Verbindung mit:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 44a ff und 58;

Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 80 ff, 114, 116 Abs. 1, 2 und 10, 118 f;

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, insbesondere §§ 11, 14, 21, 30a ff, 31, 32 Abs. 2, 38, 40, 105;

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG), BGBl. Nr. 457/1995 idF BGBl. I Nr. 56/2024 insbesondere § 92 und § 93;

Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, insbesondere §§ 17, 17a, 18 Abs. 1, 2 und 4;

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991 idF LGBl. Nr. 19/2025, insbesondere §§ 5, 6, 7, 22e

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022

Gesetz vom 24. November 1988 über die Aufforstung von Nichtwaldflächen, LGBL. Nr. 17/1989 idF LGBL. Nr. 32/2001

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Sicherheit von Maschinen und von Sicherheitsbauteilen für Maschinen (Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010), BGBl. II Nr. 282/2008 idF BGBl. II Nr. 161/2025

Gesetz vom 30. Juni 2005 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Burgenländische Straßengesetz 2005) idF LGBl. Nr. 34/2025

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018

Gesetz vom 4. Juli 2019 über die Raumplanung im Burgenland 2019 (Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019), LGBl.Nr. 49/2019 idF LGBl.Nr. 60/2025

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 41/2024, insbesondere §§ 4, 8

Gesetz vom 10. November 2004 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Bgld. Jagdgesetz 2004), LGBl.Nr. 11/2005 idF LGBl.Nr. 17/2016

K o s t e n

Die Verfahrenskosten werden in einem gesonderten Bescheid vorgeschrieben.

B e g r ü n d u n g

VIII. Sachverhalt

VIII.1 Antrag und Verfahrenslauf

Die Projektwerberin (PW) hat mit Eingabe vom 11.2.2022 (A2/W.UVP-10124-10) unter Vorlage von Einreichunterlagen den Antrag auf Erteilung einer grundsätzlichen Genehmigung für das Vorhaben „Rohstoffsicherung Königsdorf“ sowie auf Entscheidung über das Detailprojekt 1 gestellt.

Nach Prüfung der Vollständigkeit durch die Sachverständigen der Behörde sowie nach Einholung von Stellungnahmen iSd § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde der PW mit Verfahrensordnung vom 5.8.2022, A2/W.UVP-10124-54-2022 den Auftrag erteilt, die Einreichunterlagen bis längstens 31.10.2022 zu verbessern.

Mit Eingabe vom 25.10.2022 hat die PW in Erfüllung des Verbesserungsauftrages die Einreichunterlagen ergänzt und die Genehmigungsanträge geändert. Diese ergänzend vorgelegten Unterlagen wurden von den Sachverständigen (SV) geprüft, wobei von den SV für Bergbautechnik, Gewässerökologie und Landschaftsbild noch weitere Ergänzungen gefordert wurden.

Diese Ergänzungen wurden von der Projektwerberin am 23.12.2022 vorgelegt und in die jeweils davon betroffenen Einreichunterlagen aufgenommen, konkret

- in die Fachberichte Gewässerökologie und Landschaftsbild (Grundsatzgenehmigung) und
- in den Gesamtbericht Abbau sowie den Teilabschlussbetriebsplan (Detailgenehmigung).

Mit 17.01.2023 erfolgte die Ediktschaltung und öffentliche Auflage der Einreichunterlagen bei der UVP-Behörde und in den Standortgemeinden gem. § 9 UVP-G 2000. Die Unterlagen waren bis zum 03.03.2023 öffentlich einsehbar. In der Kundmachung wurde auf die Möglichkeit der Einbringung einer Stellungnahme sowie auf Einsichtnahme beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei den Standortgemeinden Rudersdorf und Königsdorf hingewiesen. Im Internet erfolgten auf der Website des Land Burgenland ebenfalls entsprechende Hinweise. Im Edikt wurde auch auf die Rechtsfolgen einer Kundmachung gem. § 44b AVG 1991 hingewiesen, wonach Personen ihre Stellung als Partei verlieren, sofern sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Zum eingereichten und öffentlich aufgelegten Projektantrag für die Grundsatzgenehmigung wurde vom Wasserverband Unteres Lafnitztal, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Roland Zistler eine Stellungnahme eingebracht, diese ist in der Begründung dieses Bescheids nachzulesen.

Von März 2023 bis 31. Dezember 2023 wurden von den herangezogenen Sachverständigen die jeweiligen Teilgutachten erstellt, unter der Berücksichtigung der Stellungnahme aus der öffentlichen Auflage.

Mit Schreiben vom 11.05.2023 wurden von der Projektwerberin ergänzende Auskünfte nach § 12 Abs 6 UVP-G 2000 (ergänzende Erhebungen des Chemismus des Grundwasserkörpers und bestehender Stillgewässer) sowie die Zustimmungserklärung des Eigentümers des im Bereich des Detailprojekts 1 liegenden Grundstückes Gst Nr. 2203, EZ 755, KG 31104 Dobersdorf vorgelegt. Diese Unterlagen wurden dem Umweltverträglichkeitsgutachten beigelegt.

Am 3.7.2024, dem Tag vor der Verhandlung, wurde von der Projektwerberin eine Stellungnahme eingebracht, die teilweise in der Verhandlung am 4.7. 2024 diskutiert wurde und in weiterer Folge zu einer Anpassung von Auflagen führte. Aufgrund der zeitlichen Nähe der Stellungnahme zur Verhandlung, wurden nicht sämtliche Aspekte diskutiert und das Ermittlungsverfahren auch nicht geschlossen. Durch Änderung von Auflagenpunkten in den Fachbereichen Wasser und Gewässerökologie im Zuge der Verhandlung konnte eine Einigung zwischen dem Wasserverband und der Projektwerberin erzielt werden.

Auch die Marktgemeinde Rudersdorf brachte eine Stellungnahme vor der Verhandlung ein und äußerte Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwassersituation in Dobersdorf und der Auswirkungen auf die Bevölkerung durch die betriebsbedingten erhöhten LKW-Verkehr sowie die Zunahme von Lärm- und Staubbelastung und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan brachte sich nach der Verhandlung noch mit einer weiteren Stellungnahme am 25.7.2024 ein und durch den Sachverständigen für den Fachbereich Landschaftsschutz erfolgte eine weitere Klarstellung bzw. Anpassung seines Teilgutachtens am 19.11.2024.

Die Stellungnahmen finden in diesem Bescheid Berücksichtigung.

IX. Vorbringen zum Vorhaben

(sämtliche Hervorhebungen erfolgten durch den jeweiligen Einbringer/die Einbringerin)

IX.1 Stellungnahme Wasserverband Unteres Lafnitztal vom 3. März 2023

„[...] Im Zuge der geplanten Erweiterung der Sand- und Kiesgewinnung über eine Fläche von ca. 60 ha wurde im Auftrag der Projektwerberin von JR-AQUACONSOL eine Grundwassermodellierung als Teil der Antragsunterlagen erstellt.

Bei Einsichtnahme in die Projektunterlagen wurde festgestellt, dass sich die im Projekt enthaltenen geologisch geophysikalischen Untersuchungen als Basis für die Grundwassermodellierung ausschließlich auf den oberflächennahen alluvialen Grundwasserkörper beziehen.

Der sandige, schluffige, teilweise tonige Untergrund wird im Modellierungsprojekt als Grundwasserstauer beschrieben. Die im Anhang dieser Modellierung beigefügten Bohrprofile lassen allerdings an der Basis der Sande und Kiese keinen ausgeprägten Grundwasserstauer erkennen (z. B.: Feinsand bis 19,9 m u.GOK).

Auf Grundlage der in diesem Abschnitt des Lafnitztales vorhandenen und im Zusammenhang mit vorangegangenen Projekten erstellten geologisch geophysikalischen Unterlagen (hochauflösende Reflexionsseismik – siehe Abb. 1 - sowie geophysikalischen Bohrlochmessungen in Brunnen und Bohrungen des Wasserverbandes) ist eine Interaktion des ersten oberflächennahen Grundwasserleiters mit den, östlich des geplanten Abbaufeldes, genutzten Tiefengrundwasserleitern als sehr wahrscheinlich anzusehen.

1999 wurde im Auftrag des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal von JOANNEUM RESEARCH mittels hochauflösender reflexionsseismischer Untersuchungen¹ die hydrogeologischen Verhältnisse, speziell die interne Struktur, der Tiefengrundwasserkörper im Lafnitztal zwischen Rudersdorf und Deutsch Minihof (Heiligenkreuz) untersucht. Die geophysikalischen Daten flossen in der Folge in eine Diplomarbeit von Kosi W. (2002) mit dem Titel „Hochauflösende Seismostratigraphie des oststeirischen Beckens und der Senke von Weichselbaum unter besonderer Betrachtung der Hydrogeologie“ ein. Diese Arbeiten bilden die Grundlage für die hydrologischen Zusammenhänge der vom Wasserverband Unteres Lafnitztal sowie der Wassergenossenschaft Königsdorf genutzten Grundwasserleiter.

Auf Basis dieser hydrogeologischen Unterlagen wurde in einer zusammenfassenden Studie

bezüglich der „Hydrogeologischen Verhältnisse Unteres Lafnitztal; Situation Tiefbrunnen Dobersdorf und Brunnenfeld Heiligenkreuz/Lafnitz“ zur Vorlage beim Amt der Burgenländischen Landesregierung festgehalten:

„Die Hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Unteren Lafnitztales im Abschnitt Rudersdorf/Heiligenkreuz sind durch die umfassenden seismisch-hydrogeologischen Untersuchungen¹ von JOANNEUM RESEARCH hinlänglich bekannt. Der gute hydrogeologische Kenntnisstand stützt sich einerseits auf gut dokumentierte Tiefbrunnen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal, sowie auf hochauflösende reflexionsseismische Messungen entlang der seismischen Linie UL9901 sowie, im Bereich SW von Dobersdorf, auf die seismische Linie RI9901. Die geophysikalischen Untersuchungen konnten mit Hilfe der zahlreichen Tiefbrunnen mit Bohrtiefen zwischen 80 und 280 m samt geophysikalischen Bohrlochmessungen kalibriert und seismostratigraphisch interpretiert werden.

- *Dabei zeigte sich, dass im Bereich der seismischen Linie UL9901 innerhalb der pannonischen Sedimente bis zu 10 ausgeprägte Grundwasserleiter nachgewiesen und teilweise intensiv genutzt werden.*
- *Auf Grund der unterschiedlichen Tiefenlagen dieser Grundwasserleiter und deren Alimentation können diese Grundwasserleiter ein geringfügig unterschiedliches Druckniveau aufweisen.*
- ***Diese wasserwirtschaftlich relevanten Horizonte weisen über die gesamte Profillänge von ca. 17 km ein durchschnittliches Einfallen von NW nach SE von ca. 3° auf. (Abb.: 1)***
- ***Die tertiären Grundwasserleiter werden zumindest teilweise von den darüber anstehenden quartären Aquiferen alimentiert (siehe dazu NANUTIVA, Seite 515).***
- *Eine Vielzahl von jungen tektonischen Elementen bis an die geringmächtige quartäre Überlagerung heran reichen.*

¹ BURGSCHEWIGER E., SCHMID CH. SCHREILECHNER M. ET AL. (2000): Hochauflösende reflexionsseismische Messungen im unteren Lafnitztal; Institut für Angewandte Geophysik, JOANNEUM RESEARCH; Graz/Leoben

- Die Tiefbrunnen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal ausschließlich grobklastische Partien des Pannon erschließen.
- Die Oberkante der „Südburgenländische Schwelle“ (präneogenes Basement) im Bereich von Poppendorf/Eltendorf sich in einer Tiefe von ca. 300 m befindet und somit nicht bis zu den wasserwirtschaftlich genutzten Pannon-Horizonte heranreicht.
- • Hydraulische Zusammenhänge zwischen verschiedenen Brunnen in vielen Bereichen eindeutig nachweisbar sind. Es existieren aber auch Bereiche, in welchen die Brunnen entgegen den Erwartungen nicht hydraulisch kommunizieren (siehe dazu auch NANUTIVA, Seite 515).

Die aktuelle Datenlage belegt, dass die hydrogeologischen und dementsprechend die hydrologischen Verhältnisse im Lafnitztal, zwischen Rudersdorf und Heiligenkreuz, sehr gut erkundet sind. Sie zeigt auch, dass die hier genutzten tertiären Grundwasserleiter durch die junge Tektonik signifikant geprägt wurden.

Auf Grund der sedimentären Ablagerungsbedingungen und der bis an die oberflächennahen quartären Sedimente heranreichenden Tektonik ist nachgewiesen, dass hydraulische Zusammenhänge zwischen scheinbar getrennten Grundwasserleitern in den bis zu 250 m mächtigen Sedimenten des Pannon gegeben sein können bzw. wahrscheinlich sind.

Das Phänomen einer Druckspiegelbeeinflussung über größere Entfernungen ist einerseits durch die Tiefbrunnen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal (z.B. Grundwasserschongebiet Brunnenfeld Heiligenkreuz - Wallendorf) und auch die artesischen Brunnen der Wassergenossenschaft Königsdorf bzw. im Gemeindegebiet gelegenen Hausbrunnen belegt.“

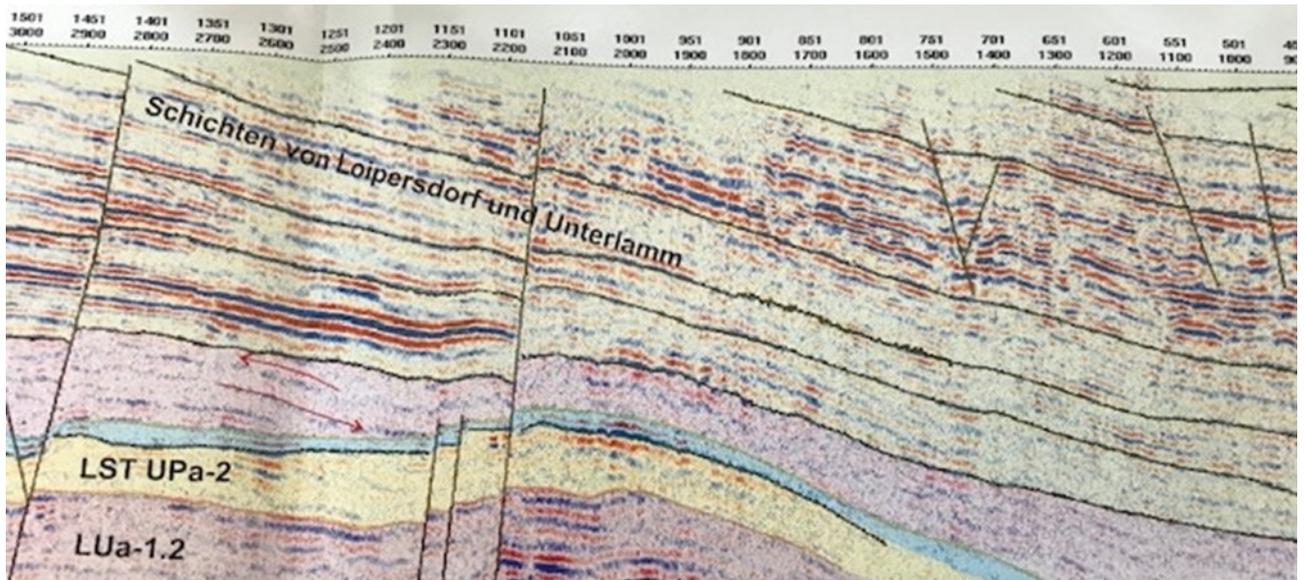


Abb. 1: Ausschnitt der Sequenzstratigraphie nach W. Kosi aus dem Bereich Königsdorf (Station 2304) des Reflexionsseismik Profils UL99012

Auf Basis dieses Kenntnisstandes ist von einer Interaktion des ersten oberflächennahen Grundwasserleiters mit den, weiter östlich des geplanten Abbaufeldes, genutzten Tiefengrundwasserleitern als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Da diese hydrogeologische Tatsache in der von JR-AQUACONSOL erarbeiteten und vorgelegten Grundwassermodellierung bis dato keine Berücksichtigung gefunden hat, kann bei einer Grobprüfung auf Basis einer worst case Betrachtung eine Gefährdung der durch den Wasserverband Unteres Lafnitztal sicherzustellenden Trinkwasserversorgung nicht ausgeschlossen ist.

Ohne einen entsprechend notwendigen Schutz der Trinkwasservorkommen kann dem beantragten Vorhaben daher jedenfalls keine grundsätzliche Genehmigung erteilt werden.

IX.2 Stellungnahme Wasserverband Unteres Lafnitztal vom 25. Juni 2024

Da in den übermittelten Gutachten auf die Stellungnahme der Einschreiterin vom 03.03.2023 zu Zl. A2/W.UVP-10124-76-2023 in keiner Weise eingegangen wird, werden der Inhalt und die Bedenken in dieser Stellungnahme vollinhaltlich aufrechterhalten!

Aus Sicht der Einschreiterin hat sich seit der Stellungnahme vom 03.03.2023 nichts geändert. **In den nun übermittelten Gutachten wird mit keinem Wort bzw. Passage auf die hier doch sehr komplexe Situation der Tiefengrundwässer eingegangen! Es wird weiter die mehrfach**

nachgewiesene Interaktion zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und den Tiefengrundwässern im Unteren Lafnitztal vollkommen negiert!

Dieselben handelnden Personen (Dr. M. Schreilechner, vormals JOANNEUMRESEARCH, heute Geo5) die nunmehr die vom Konsenswerber beauftragten geophysikalischen Untersuchungen in Form von Refraktionsseismik und Geoelektrik getätigt haben, waren auch bei den reflexionsseismischen Untersuchungen im Unteren Lafnitztal dabei bzw. haben diese hydrogeologisch interpretiert, modelliert sowie in geowissenschaftliche Forschungsprojekte eingebunden (siehe Nanutiva, Diplomarbeiten und Dissertationen).

Für eine schlüssige Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse speziell im Liegenden des Schotterkörpers ist eine einfache Verschneidung von Refraktionsseismik und den vorhandenen reflexionsseismischen Daten einschließlich der von M. Schreilechner in der Vergangenheit mehrfach vorgenommenen hydrogeologischen Interpretation unbedingt erforderlich. Allenfalls wären darauf ausbauend noch ein bis zwei Kernbohrungen bis in Teufen zwischen 20m und 30m, je nach „Stauerrelief“, für eine schlüssige Kalibrierung wünschenswert.

Schließlich ist nach wie vor nicht gänzlich auszuschließen, dass unterhalb des geplanten Kiesabbaues keine entsprechend durchlässigen tertiären Sedimente ausbeißern, es ist aber auch nicht auszuschließen, dass gerade dort durchlässige Sande Schluffe auskeilen und sich mit dem oberflächennahen Grundwasserkörper (Kieskörper) verschneiden.

Auf Grund der nach wie vor vollkommen ungeklärten hydrogeologischen Situation im Bereich des Kiesabbaues besteht ein nicht zu quantifizierendes Gefährdungspotenzial für die Tiefengrundwässer der Einschreiterin!

Auf Basis einer worst case Betrachtung ist eine Gefährdung der durch den Wasserverband Unteres Lafnitztal sicherzustellenden Trinkwasserversorgung nicht ausgeschlossen.

Ohne einen entsprechend notwendigen Schutz der Trinkwasservorkommen kann dem beantragten Vorhaben daher jedenfalls keine Genehmigung erteilt werden.

IX.3 Stellungnahme Marktgemeinde Rudersdorf vom 2. Juli 2024

[...] Am 4. Juli 2024 findet die Verhandlung zum UVP-Genehmigungsverfahren Rohrdorfer Sand und Kies GmbH statt. Da seitens der Marktgemeinde Rudersdorf leider kein Vertreter an dieser

Verhandlung teilnehmen kann, darf ich auf schriftlichem Weg eine Stellungnahme zu diesem Verfahren wie folgt abgeben:

Es gibt Bedenken, dass sich die Erweiterung des bestehenden Abbaues negativ auf die Grundwassersituation in Dobersdorf auswirken könnte. Schon durch den bisherigen Abbau ist eine Verringerung des Grundwasserspiegels in Dobersdorf spürbar. Zumindest sollte hier angedacht werden, das aus dem Abbaugbiet gepumpte Grundwasser einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, anstatt dieses ungenutzt in den Bach abzuleiten.

Weiters wird angemerkt, dass durch den regen LKW-Verkehr aufgrund der Betriebstätigkeit erhebliche Schäden an Gemeindestraßen bereits entstanden sind und auch künftige entstehen werden, für welche die Öffentlichkeit aufzukommen hat.

Durch den geringen Abstand des Abbaugbietes zu Dobersdorf entsteht immer wieder eine über das übliche Maß hinausgehende Lärm- und Staubbelastung für die Bevölkerung.

Abschließend darf festgestellt werden, dass das Landschaftsbild für die nächsten Jahre durch die Erweiterung des Abbaus weiterhin in Mitleidenschaft gezogen wird. [...]

IX.4 Stellungnahme der Projektwerberin vom 3. Juli 2024

(die vollständige Ausführung der Stellungnahmen findet sich im Bescheid zur Grundsatzgenehmigung, hier wird sie nur auszugsweise wieder gegeben, vor allem jene Passagen, die das Detailprojekt I betreffen)

[...]

1 FACHBEREICH WASSER

1.1 Stellungnahme zu UVP- Teilgutachten Fachbereich 10 Wasser

Seitens der PW wird eine Stellungnahme nicht als notwendig erachtet; es erfolgt lediglich eine Auseinandersetzung zu den Auflagenpunkten bzw. ein Ersuchen um Präzisierung.

1.2 Auflagenvorschläge

1.2.1 Auflagenvorschlag 6.10.17 (DG1)

Die Korngröße des Verfüllmaterials (ausgenommen in den zur Abdichtung vorgesehenen Böschungsbereichen) ist derart zu wählen, dass die Grundwasserdurchströmung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Anteil an Korngrößen kleiner als 0,063 mm (Schluff, Ton) darf jedenfalls einen Wert von 25 % nicht übersteigen.

Antwort PW

Im Grundwassermodell ist für das Verfüllmaterial eine Durchlässigkeitsbeiwert von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s implementiert worden (siehe DokNr D.07a, Abbildung 17). Die sich daraus ergebenden Isolinien des Grundwasserspiegels für Medianverhältnisse (Q50) sind in Abbildung 18 (DokNr D.07a.) dargestellt. Darin ist zu erkennen, dass die Isolinie des Grundwasserspiegels mit einer Höhe von 234,5 m vom westlichen Rand des Verfüllungsbereiches praktisch in direkter Linie zum östlichen Rand des Verfüllungsbereiches, der an den abgedichteten Rand der anschließenden Wasserfläche angrenzt, verläuft. Das bedeutet, dass die Strömungsrichtung des Grundwassers maßgeblich durch die Abdichtungen an den Rändern der Wasserflächen, die mit einer Durchlässigkeit von $1 \cdot 10^{-6}$ m/s im Grundwassermodell implementiert wurden, beeinflusst werden und in geringerem Ausmaß durch die Durchlässigkeit des Verfüllmaterials.

Der gewählte Durchlässigkeitsbeiwert für die Randabdichtungen von $1 \cdot 10^{-6}$ m/s entspricht genau dem Grenzwert von schluffigem Sand zu tonigem Schluff nach Hölting & Caldewey (2013), die die Werte aus der DIN 18130-1 übernehmen. Eine Verfüllung durch ein Material mit einem höheren Ton/Schluffanteil als 25%, was die PW ja vornehmen möchte, würde lediglich eine Verschwenkung der Isolinien im Verfüllbereich Richtung nordwestlicher Ecke der angrenzenden Wasserfläche bedeuten und hat damit nur lokale Auswirkungen.

Zudem ist das vom PGA vorgeschlagene Verfüllmaterial mit einer Korngröße von kleiner als 0,063mm vor Ort nicht verfügbar und müsste zugeführt werden. Die Möglichkeit ein derartiges Material zu akquirieren ist äußerst eingeschränkt und hätte eine signifikante Zunahme der Anzahl der Transportfahrten zur Folge.

1.2.2 Auflagenvorschlag 6.10.23 (DG1)

Bei den folgenden Auflagenvorschlägen (6.10.23, 25, 26) wird um Harmonisierung gebeten.

Im Anstrombereich der Fläche der Detailgenehmigung 1 sind zwei Entnahmebrunnen vorgesehen. Die Grundwasserqualität im Anströmbereich ist am nördlichen der beiden Brunnen zu untersuchen, Als Standort für das Monitoring der Grundwasserqualität im Abstrombereich ist jeweils im Drittelpunkt der Längenerstreckung des Landschaftsteiches eine Grundwassersonde zu errichten (insgesamt also 2 abstromige Sonden).

Aus den oben angeführten Messstellen ist zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, von einer autorisierten Anstalt eine Wasserprobe zu entnehmen und auf folgende Parameter zu untersuchen: Trübung, Färbung, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Gesamthärte,

Carbonathärte, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Orthophosphat, Gesamtphosphor, gelöster Sauerstoff, DOC und KW-Index.

Weiters ist der Abstich in den Sonden zu messen und der Grundwasserstand in Absolutkoten (m.ü.A.) anzugeben.

Die Analyseergebnisse sind hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung gutachterlich zu interpretieren. Die Analyseergebnisse und die gutachterliche Interpretation sind innerhalb eines Monats der wasserfachlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

1.2.3 Auflagenvorschlag 6.10.25 (DG1)

Aus der offenen Wasserfläche des Landschaftsteiches ist **einmal jährlich, im Zeitraum 01. Juli – 30. September**, von einer autorisierten Anstalt je eine Wasserprobe zu entnehmen und auf folgende Parameter untersuchen zu lassen: Sichttiefe, Färbung, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid-Ion, Sauerstoff-Sättigung, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Gesamtphosphat, Sulfat, Chlorophyll-a, CSB, DOC und KW-Index.

Die Proben sind oberflächennah (0,25 bis 1,0 m unter der Wasseroberfläche) und mindestens 5 m vom Ufer entfernt zu entnehmen.

Weiters ist eine visuelle Überprüfung und Kurzbeschreibung des Allgemeinzustandes des Wasserkörpers und der Uferbereiche vorzunehmen. Der Wasserstand im jeweiligen Teich ist zu erheben.

Die Analyseergebnisse sind hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung gutachterlich zu interpretieren. Die Analyseergebnisse und die gutachterliche Interpretation sind innerhalb eines Monats der wasserfachlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

1.2.4 Auflagenvorschlag 6.10.26 (DG1)

Aus den unter Auflagenpunkt 10.23 angeführten Messstellen ist **einmal jährlich, im Zeitraum 01. Juli – 30. September**, von einer autorisierten Anstalt eine Wasserprobe zu entnehmen und auf folgende Parameter zu untersuchen: Trübung, Färbung, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Gesamthärte, Carbonathärte, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, DOC und KW-Index.

Weiters ist der Abstich in den Sonden zu erheben und der Grundwasserstand in Absolutkoten (m.ü.A.) anzugeben.

Die Analyseergebnisse sind hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung gutachterlich zu interpretieren. Die Analyseergebnisse und die gutachterliche Interpretation sind innerhalb eines Monats der wasserfachlichen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

2 FACHBEREICH LANDSCHAFTSSCHUTZ

2.1 Stellungnahme zu UVP- Teilgutachten Fachbereich 14 Landschaftsschutz

[...]

2.1.2 Detailgenehmigung 1

2.1.2.1 PGA

Die Klassifizierung bzw. Beschreibung „Vertretbar“ wird aus landschaftsschutzfachlicher Sicht folgend begründet (UVP-TGA, S. 22 – 23):

1. Hier wird durch die projektierten Maßnahmen das Landschaftsbild massiv und irreversibel verändert – es erfolgt ein unwiderruflicher Eingriff in Landschaft und Boden.

2. Wasserknappheit, sinkende Grundwasserstände und eine Austrocknung der Landschaftsteiche wird das Landschaftsbild verändern – im schlechtesten Fall spricht man von einer „Verkraterung“ der Landschaft. Lt. Rahmenprogramm Schotterabbau Parndorfer Platte wird festgehalten: Bezüglich Abbau von Sand und Kies wird darauf hingewiesen, dass „eine Verkraterung der Landschaft durch Rohstoffentnahmen [...] zu vermeiden“ ist. Für den Sand- und Kiesabbau lässt sich damit folgende Zielsetzung formulieren: Der Abbau von Sand und Kies hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Umwelt zu erfolgen. Negative Eingriffe in das Landschaftsbild sind zu minimieren. Hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen sind zu erhalten.

3. Bisher wurde (auch seitens der Behörde) im Allgemeinen eine geländegleiche Verfüllung als Abschluss der ehemaligen Abbauflächen angestrebt, um (sh. Entwicklungskonzept Parndorfer Platte) eine „Verkraterung“ zu vermeiden. Es entsteht durch die geplanten „Rekultivierungsmaßnahmen“ eine künstlich geschaffene Teichlandschaft (die jedoch einen ökologischen Mehrwert zur bestehenden agrarischen Nutzung erfährt). Durch die perlenschnurartige Anlage von diversen Teichen entlang der Lafnitz (wasserrechtliche Bescheide und konsensmäßige Errichtung sind ho. nicht vorliegend) wurde zwischen Dobersdorf und Königsdorf die Lafnitz schon stark in einer zukünftigen Renaturierung beschnitten und eingeengt. Eine weitere Akkumulation dieses Zustandes wird aus landschaftsschutzfachlicher Sicht jedenfalls kritisch gesehen und nicht forciert.

4. Dieser neue Landschaftstypus „der künstlich geschaffenen Teichlandschaft“ entsteht aus ho. Sicht aufgrund von wirtschaftlichen Abwägungen (kein geeignetes Füllmaterial vorhanden bzw. geeignetes Füllmaterial müsste unrentabel herantransportiert werden). Die „billigste bzw. wirtschaftlichste Lösung“ ist der Landschaftsteich!

5. Es erfolgt hier aus Sicht des Sachverständigen keine Rekultivierung: Durch die Teichlandschaft und den damit einhergehenden Bodenverlust werden diese Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion und somit auch aus der Versorgungssicherheit für die Ernährung der Bevölkerung genommen.

6. Die ehemalige Aulandschaft an dieser Stelle ist aus land- und naturschutzfachlicher Sicht mit keiner künstlichen Grundwasserteichlandschaft gleichzusetzen noch als Vergleich heranziehbar.

7. Durch die geplanten Landschaftsteiche im Nahbereich der Lafnitz werden ökologisch abgestimmte und natürliche Renaturierungsmaßnahmen (außer der Revitalisierung der Lafnitz M01 im Ausmaß von rd. 25,4 ha) erschwert bzw. verhindert, da kein Platz für Pufferflächen für natürliche und ökologische Maßnahmen übrigbleiben.

8. Die vom Boden ausgeübte Filterfunktion geht bei den Landschaftsteichen verloren. Durch die direkte Sonneneinstrahlung, die dadurch forcierte Erwärmung und durch Windverfrachtungen diverser Stoffe sowie Nährstoffeintrag durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen, Vögel und Fische wird die Eutrophierung und somit eine mögl. Algenbildung forciert. Durch das Fehlen von Sauerstoff kann somit der Teich „kippen“. Probleme mit der Wassergüte gibt es augenscheinlich bereits in den angrenzenden Fischteichen. Das ist jedoch ein über die landschaftsschutzfachliche Beurteilung hinausgehender Hinweis, der im Sinne der gebotenen Sorgfaltspflicht des Gutachters zu verstehen ist. Eine gutachterliche Beurteilung bleibt den gesonderten Fachgutachten Forst, Wasser, Gewässerökologie, Geologie, Naturschutz etc.) vorbehalten.

9. Falls jedoch diese Erwärmung zu einem massiven Algenwachstum führt und die Vielzahl der Fisch- und Landschaftsteiche kippt, ist dies auch ein massives Problem für den Landschaftsschutz – in visueller, ökologischer und olfaktorischer Sicht

Stellungnahme PW

Die angeführten Gründe decken sich mit jenen aus dem UVP-Teilgutachten zur Grundsatzgenehmigung. Es wird daher auf die Ausführungen im Kapitel 2.1.1 verwiesen.

2.1.3 Zusammenfassende Stellungnahme PW

Seitens der PW werden auf das Schutzgut Landschaft geringfügige Auswirkungen beurteilt. Diese Bewertung wird jedoch vom Prüfgutachter für Landschaftsschutz in seinem Gutachten nicht geteilt. Der PGA führt an, dass die Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsflächen in eine Teich- und Seenlandschaft sowie der damit verbundene Bodenverlust als maßgebliche Gründe gegen die Einschätzung der PW sprechen. Dennoch werden die Auswirkungen von der Sichtweise des SV für Landschaftsschutz als insgesamt "verträglich" eingestuft. (vgl. UVP-TGA S. 36).

„Vertretbare“ Auswirkungen sind gemäß Stand der Technik (RVS 04.01.11, die nicht nur bei Verkehrsinfrastrukturvorhaben, sondern auch bei anderen Vorhaben zur Anwendung kommt) jedenfalls „umweltverträglich“.

2.2 Auflagenvorschläge

2.2.1 Auflagenvorschlag 6.14.1 (GG)

[...]

IX.5 Stellungnahme Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 25. Juli 2024

Bezug nehmend auf die mündliche Verhandlung am 04.07.2024 betreffend die Erweiterung eines bestehenden Abbaus von mineralischen Rohstoffen um 69 ha wird zum Antrag auf Erteilung einer grundsätzlichen Genehmigung sowie auf Entscheidung über das Detailprojekt 1 gem. § 18 UVP-G 2000 von Seiten des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans Folgendes mitgeteilt: Entsprechend den vorliegenden Gutachten aus den Fachbereichen Gewässerökologie (Mag. Dr. Georg Wolfram) und Wasser (Dipl.-Ing. Josef Pieler) ergeben sich durch das vorliegende Projekt sowohl für Oberflächengewässer sowie auch für das Schutzgut Grundwasser geringfügige bzw. vertretbare Auswirkungen, durch welche das Schutzgut Wasser in seinem Bestand nicht negativ beeinflusst oder gefährdet wird (qualitative und quantitative Auswirkungen). Weiters sind entsprechend dem Gutachten des Fachbereichs Wasser nur geringfügige Auswirkungen auf das Hochwasserabflussgeschehen zu erwarten.

Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans besteht diesbezüglich gegen die genannten Sachverständigengutachten (sowohl Grundsatzgenehmigung als auch Detailgenehmigung) kein Einwand.

Weiters wurde seitens des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal eingebracht, dass es durch das ggst. Vorhaben zu einer möglichen negativen Beeinflussung von Tiefengrundwasservorkommen im Bereich Heiligenkreuz, in welchen sich Trinkwassernutzungen des Wasserverbandes befinden, kommen könnte (Exfiltrieren von Grundwasser). Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde dazu seitens der Sachverständigen für die Fachbereiche Geologie und Wasser im Wesentlichen mitgeteilt, dass das Risiko einer Veränderung dieser Grundwasserverhältnisse durch das ggst. Vorhaben als gering bewertet wird, zumal die Abbaufäche nicht unter den oberflächennahen Grundwasserstauer reicht. Folglich wurde eine Auflage zur Abdichtung allfälliger Bereiche in der Deckschicht, wo Grundwässer austreten, durch den wasserfachlichen Sachverständigen formuliert. Auf Basis der Sachlage und der Gutachten der Sachverständigen der genannten Fachbereiche ergeben sich diesbezüglich auch von Seiten des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans keine Einwände.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Detailprojektes 1 festgehalten, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung seitens der Bewilligungswerber mitgeteilt wurde, dass gegen die Forderung des Sachverständigen für Landschaftsschutz (Dipl.-Ing. Christian Katona), einen Abstand von 50 m von der Grundstücksgrenze der Lafnitz einzuhalten, kein Einwand erhoben wird. Dies ist aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ebenfalls von besonderer Relevanz im Sinne des übergeordneten wasserwirtschaftlichen Planungsrahmens, da sich das eingereichte Projektgebiet gemäß dem Projekt „LIFE IRIS“ im „gewässerökologischen Entwicklungskorridor“ der Lafnitz befindet, welcher jene Flächen umfasst, die dem Fluss für eine natürliche Laufentwicklung zugestanden werden sollten (schadlose Abfuhr von Hochwasser und damit einhergehende Lauentwicklung (Zulassen von Uferanrissen) sowie Steigerung der Resilienz in Hinblick auf den Klimawandel (z.B. Temperaturerhöhung, Niederwasserperioden) - ein naturnahes Gewässer mit natürlich ausgeprägten Lebensräumen für die Gewässerbiozönose verträgt Wetterextreme besser als ein reguliertes Gerinne). Bei Vorschreibung des genannten Abstandes zum Gewässer wird somit den genannten übergeordneten wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielsetzungen entsprochen. Abschließend wird hinsichtlich der Renaturierungsmaßnahme M01 festgehalten, dass im Gutachten des Fachbereiches Wasser (SV DI Pieler) unter Punkt 6.1 Abbauphase eine Auflage (10.1) zur Maßnahme M01 (Revitalisierung der Lafnitz) formuliert ist. Demnach ist mit dem Ansuchen um Genehmigung des Detailprojektes 2 auch für die gesamte Maßnahme M01 ein Einreichdetailprojekt vorzulegen und hierfür um Genehmigung anzusuchen. Auf Nachfrage im Rahmen der mündlichen

Verhandlung wurde der Zeitrahmen für die Einreichung des Detailprojektes 2 seitens des Projektwerbers mit ungefähr 4-5 Jahren angegeben. Gleichzeitig ist aber eine vollständige Umsetzung der Maßnahme M01 innerhalb von 15 Jahren – wie von Seiten des ASV für Landschaftsschutz gefordert – gemäß Aussagen des Projektwerbers nicht möglich (es müsste der Abbau intensiviert werden).

Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wird dazu festgehalten, dass jedenfalls eine nähere Konkretisierung und eine zeitnahe Kopplung bzw. Umsetzung an die ggst. Abbautätigkeiten im Sinne des übergeordneten wasserwirtschaftlichen Planungsrahmens wünschenswert wäre (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie Erreichung des guten Zustandes aller Gewässer bis 2027). Dem steht jedoch gegenüber, dass die Festlegung eines konkreten Zeitplans für die Umsetzung der Maßnahme M01 zum jetzigen Zeitpunkt nicht realistisch bzw. sinnvoll möglich erscheint. Näheres (insbesondere der Zeitplan und die Festlegung der jeweiligen Bauabschnitte für die Revitalisierung der Lafnitz) wird daher Inhalt des - mit dem Detailprojekt 2 vorzulegenden - Einreichdetailprojektes für die Maßnahme M01 sein. Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist daher die Vorschreibung der genannten Auflage 10.1 (Revitalisierung der Lafnitz) des Gutachtens der Grundsatzgenehmigung des Fachbereiches Wasser von übergeordneter Bedeutung, wobei bei den folgenden Verfahren zur Detailgenehmigung besonderes Augenmerk auf eine zeitnahe, schrittweise Umsetzung der Maßnahme zur Revitalisierung der Lafnitz und damit zur sukzessiven Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes – parallel zu den Abbautätigkeiten - zu legen sein wird.

[...]

IX.6 Stellungnahme Landschaftsschutz vom 19. November 2024

Ergänzendes Gutachten

[...]

Die Projektwerberin Rohrdorfer Sand und Kies GmbH (2103 Langenzersdorf) vertreten durch Onz & Partner Rechtsanwälte (1010 Wien) hat in einem Schreiben vom 3.7.2024 (2024-004.515-3/10, OE: A2-HWA) u. a. eine Stellungnahme auf die beiden Gutachten (Grundsätzlichen Genehmigung und Detailgenehmigung) vom 29.01.2024 des Fachbereichs 14 Landschaftsschutz (LAS) im UVP-Genehmigungsverfahren zur Rohstoffsicherung Königsdorf abgegeben.

[...]

Der Teil A dieses Gutachtens enthält einen Auszug aus den beiden Gutachten vom 29.01.2024 „Grundsätzliche Genehmigung“ und „Detailgutachten“ (A4/ND.VA-10311-48) mit den Anmerkungen der Projektwerber (in grau und kursiv) und der ergänzenden Stellungnahme des Landschaftsschutzes (in gelb markiert).

Im Teil B des Gutachtens ist die bereinigte und adaptierte Version der Auflagenvorschläge (der beiden Gutachten „Grundsätzliche Genehmigung“ und „Detailgutachten“ des Detailgutachtens 14 Landschaftsschutz (LAS)) angeführt. Die Adaptierungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit gelb hervorgehoben.

[...]

X. Erhobene Beweise

Die Entscheidung gründet sich auf die im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erhobenen Beweise, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen und Präzisierungen, Änderungen und Ergänzungen, den Stellungnahmen der Prüfgutachter, das darauf beruhende Umweltverträglichkeitsgutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

X.1 Gutachtensauftrag

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

1. Bergbautechnik inkl. Erschütterungen
2. Maschinenbau, Elektrotechnik
3. Geologie
4. Verkehrstechnik
5. Schalltechnik
6. Luft, Klima und Energie
7. Umweltmedizin
8. Raumplanung
9. Naturschutz/Biolog. Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
10. Wasser
11. Gewässerökologie
12. Boden, Fläche und Landwirtschaft
13. Forst und Jagd
14. Landschaftsschutz
15. Freizeitgestaltung und Erholung
16. Sach- und Kulturgüter (Archäologie)

Als Grundlage für die Arbeit der Sachverständigen wurde ein Prüfbuch zusammengestellt, das die Basis für das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten darstellt. Es diente der vollständigen,

schlüssigen und widerspruchsfreien Begutachtung des Projekts², um alle vorhabensbedingten und medienübergreifenden Umweltauswirkungen in Summe und im Verhältnis zueinander zu erfassen.

Das Prüfbuch war eine Arbeitsgrundlage für die Erstellung der Teilgutachten, der materienrechtlichen Gutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, das von der Burgenländischen Landesregierung als UVP-Behörde durchgeführt wird.

Gem. § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen und darüber hinaus weitere in § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden:

Die Fragestellungen im Prüfbuch sind in vier Hauptfragenbereiche eingeteilt, die aus den gesetzlichen Vorgaben des UVP-G 2000 und der anzuwendenden Materiengesetze abgeleitet werden.

- Fragenbereich A: Alternativen, Standortvarianten, Nullvariante, Nachsorge
- Fragenbereich B: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle und Fragen auf Basis materienrechtlicher Anforderungen des UVP-G
- Fragenbereich C: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes
- (Fragenbereich D: Fragen zum Detailprojekt 1)

Die Beantwortung des Fragenbereichs D erfolgt in den Teilgutachten und im Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) für die Detailgenehmigung, die Fragenblöcke A – C werden in den Teilgutachten und im UVGA für die Grundsatzgenehmigung behandelt.

Umweltverträglichkeitsgutachten

Das **Umweltverträglichkeitsgutachten** hat nach § 12 Abs 3 UVP-G 2000

- 1) die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeits-erklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,

² vgl US 9.11.2011, 1B/2010/13-145 [*Pitten-Seebenstein II*]

- 2) sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
- 3) Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,
- 4) Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
- 5) fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

- 6) Weiters sind nach § 12 Abs 4 UVP-G Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung und eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu erstellen.

Im Ergebnis führen die Fachgutachten zu dem Schluss, dass das zur Genehmigung beantragte Vorhaben (bei Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen) die jeweils für sie maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt:

XI. Der festgestellte Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

- Das Vorhaben „Rohstoffsicherung Königsdorf“ wie es unter Punkt VII zusammenfassend beschrieben wurde und in den mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen dokumentiert ist.

- Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen

XII. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen, auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materiengesetzlichen Genehmigungsverfahren haben und auch wiederholt bei UVP-Verfahren als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhang dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlich wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Zum eingereichten und öffentlich aufgelegten Projektantrag wurde vom Wasserverband Unteres Lafnitztal durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Roland Zistler eine Stellungnahme eingebracht, und in weiterer Folge mit einem weiteren Schriftsatz präzisiert

Im Zuge der Verhandlung am 4.7.2024 wurden die Einwendungen des Wasserverband Unteres Lafnitztal bekräftigend vorgebracht. Im Zuge der Diskussion konnten durch die Formulierung von Auflagenvorschlägen die Bedenken ausgeräumt werden. Diesen Vorschlägen wird im gegenständlichen Bescheid Rechnung getragen.

Nach der Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen ergaben sich keine Gründe, die – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

XIII. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass Gesetzesbestimmungen unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden können, welche Gesetze Anwendung fanden, wurde weiter oben bereits aufgelistet.

XIV. Subsumption

XIV.1 Genehmigungspflicht gem. UVP-G 2000

Da der verfahrensgegenständliche Abbau an einen bestehenden Abbau anschließt, handelt es sich rechtlich um eine Erweiterung im Sinne der Ziffer 25 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000. Die Schwellenwerte dieses Tatbestandes sind überschritten, sodass nach § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 grundsätzlich eine Einzelfallprüfung notwendig wäre. Diese entfällt nach § 3a Abs 4 UVP-G 2000 aber, wenn die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt; ein derartiger Antrag wurde von der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit Schreiben vom 11.02.2022 gestellt.

Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) [...]</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>d) [...]</p>
------	---	--

Mit dem Antrag vom 11.02.2022 wurde durch die Projektwerberin außer der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine Verfahrensteilung nach § 18 UVP-G 2000 beantragt.

Im Grundsatzgenehmigungsverfahren hat eine vollständige Prüfung der umweltrelevanten Aspekte als „Grobprüfung“³ stattzufinden, wobei zu prüfen ist, ob die Umweltverträglichkeit grundsätzlich gegeben ist. Die Projektwerberin erklärt in ihrem Antrag, dass sie im Grundsatzgenehmigungsverfahren keine Entscheidung über materiengesetzliche Genehmigungsbestimmungen begehrt. Davon ausgenommen ist der Teilbereich des Detailprojektes 1. Für diesen hat die Projektwerberin gemäß § 18 Abs 1 3. Satz UVP-G 2000 den Antrag gestellt, über die Zulässigkeit in Mitwirkung aller nationalen und unionalen Genehmigungsbestimmungen zu entscheiden.

Dies bedeutet daher:

1. Im Grundsatzgenehmigungsverfahren ist die Umweltverträglichkeit des gesamten Vorhabens zu prüfen.
2. Im Grundsatzgenehmigungsverfahren sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 – 6 UVP-G (s. oben), nicht aber auch jene der Materiengesetze (MinroG, WRG etc.) anzuwenden.
3. Können im Grundsatzgenehmigungsverfahren die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 – 6 UVP-G noch nicht endgültig beurteilt werden, ist es zulässig, Anforderungen zu formulieren, die eine Direktive für die Ausarbeitung der weiteren Detailprojekte darstellen und deren Umsetzung im jeweiligen Projekt in den Detailgenehmigungsverfahren zu prüfen sein wird. Die Grundsatzgenehmigung allein berechtigt die Projektwerberin also noch nicht zur Ausführung des Vorhabens, sondern nur dazu, auf Basis der Grundsatzgenehmigung um Detailgenehmigung anzusuchen. Erst die Detailgenehmigung berechtigt zur Ausführung.

Die Grundsatzgenehmigung wurde mit dem Bescheid 2024-004.515-3/28 vom 22.08.2025 erteilt.

XIV.2 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

XIV.2.1 Genehmigungspflicht gem. MinroG

Es ist beabsichtigt, Kies als Rohstoff obertägig zu gewinnen. Dieser ist den grundeigenen mineralischen Rohstoffen gem. § 5 MinroG zuzuordnen.

Die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erfüllt die angeführten Genehmigungstatbestände §§ 82, 83, 116, 118 und 119 des MinroG, weshalb ein

³ BVwG 24.4.2020, W 248 2194564-1/172E

Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 iVm den genannten Bestimmungen durchzuführen war.

XIV.2.2 Genehmigungspflicht gem. WRG 1959

Die Gewinnung von Sand und Kies im Grundwasserbereich, einschließlich des Grundwasserschwankungsbereichs (Nassbaggerung) erfüllt den Tatbestand des §§ 32 Abs. 2 lit c sowie 38 WRG 1959.

Im gegenständlichen Vorhaben ist vorgesehen, grundeigene mineralische Rohstoffe im Grundwasserschwankungsbereich zu gewinnen, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 iVm den angeführten Bestimmungen durchzuführen war.

XIV.2.3 Genehmigungspflicht gem. Bgld. NG 1990

Die Gewinnung von Sand und Kies stellt die Errichtung und die Erweiterung sowie die Rekultivierung einer Materialgewinnungsanlage dar und erfüllt somit den Tatbestand des §§ 5 und 6 Bgld. NG 1990, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 iVm den angeführten Bestimmungen durchzuführen war.

XIV.2.4 Genehmigungspflicht gem. den weiteren materienrechtlichen Bestimmungen

Das Vorhaben erfüllt weiters die im Spruch angeführten Genehmigungstatbestände, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 iVm den angeführten Bestimmungen durchzuführen war.

XV. Rechtliche Würdigung

XV.1 Allgemeine Ausführungen

Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt wurde.

Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl. § 19 UVP-G 2000).

Weiters wurde, den von der Judikatur zur GewO entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

XV.2 Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl. zB § 19 UVP-G), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn des §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung der bereits erhobenen Einwendungen wäre in diesem Zusammenhang möglich.

Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs. 1 Z1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw. teilpräkludiert.

Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

Binnen offener Frist erging lediglich die Stellungnahme des Wasserverband Unteres Lafnitztal, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Roland Zistler. Die vorgebrachten Probleme wurden zunächst in den Gutachten der Sachverständigen berücksichtigt und auch in der Verhandlung am 4.7.2025 nach erneutem Vorbringen durch Mag. Zistler sowie einen Vertreter des Wasserverbands diskutiert. Daraus ergab sich eine Anpassung der Auflagen in den Fachbereichen Gewässerökologie und Wasser, womit die Bedenken des Wasserverbands ausgeräumt werden konnten.

Seitens der Projektwerberin wurde am Tag vor der Verhandlung eine Stellungnahme zu einzelnen Auflagenvorschlägen in den Fachbereichen Wasser und Landschaftsschutz eingebracht. Diese wurde ebenfalls im Zuge der Verhandlung inhaltlich diskutiert und es kam zu Anpassungen einzelner Auflagenvorschläge.

Die Marktgemeinde Rudersdorf brachte außerhalb der Ediktsfrist eine Stellungnahme ein. Die vorgebrachten Aspekte wurden in den Fachbereichen Verkehr, Luft, Lärm und Umweltmedizin

behandelt und die Sachverständigen gaben an, dass es zu geringfügigen Auswirkungen kommt. Die Kostentragung für die Nutzung öffentlicher Straßen ist nicht Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 gilt allerdings ein allgemeines Immissionsminimierungsgebot, weshalb die gegenständliche Genehmigung unter bestimmten Auflagen erteilt wird.

XV.3 Zu den Aufsichten

Die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass Aufsichten zu bestellen sind, welche die konsensgemäße Ausführung des Vorhabens und die Einhaltung der behördlichen Vorschriften zu überwachen haben. Dabei handelt es sich um Bestimmungen im Ermessen der Behörde. In Anlehnung an diese Bestimmungen wurden nun von der UVP-Behörde entsprechende Aufsichten vorgesehen, um den in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Zielsetzungen, nämlich die konsensgemäße Umsetzung und die Einhaltung der behördlichen Vorschriften zu garantieren, nachzukommen. Die ökologische, wasserrechtliche und archäologische Aufsicht waren vorzuschreiben, da sich aus den einschlägigen Fachgutachten schlüssig und nachvollziehbar ableiten lässt, dass diese zur Sicherung der konsensgemäßen Umsetzung des Vorhabens, der Umsetzung der behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen und für den Fall einer nur teilweisen Umsetzung des Vorhabens notwendig sind, um die Umweltverträglichkeit (und weitere Genehmigungsfähigkeit) des Vorhabens zu garantieren.

XV.4 Zu den zusätzlichen Auflagen

Von der Behörde wurden die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen als Auflagen im Bescheid übernommen, da sich aus den Gutachten nachvollziehbar ergibt, dass die Einhaltung dieser Auflagen Voraussetzung für die fachliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit und die Umweltverträglichkeit ist.

In den Fachbereichen Schalltechnik, Raumplanung, Umweltmedizin sowie Luft, Klima und Energie sind in der gegenständlichen Detailgenehmigung I keine Auflagen vorgesehen.

XV.5 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nur grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben den § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

XV.6 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die mit § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Es war daher zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materiengesetzlichen Tatbestände erfüllt, die unter der Subsumtion und den Rechtsgrundlagen im Spruch angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind und wie folgt zusammengefasst werden können:

Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Diese Prüfung wurde sowohl in Bezug auf Personen, welche auf dieser tätig sind und diese nutzen, als auch auf Personen, welche durch Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnten, hin durchgeführt (vgl. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, Mineralrohstoffgesetz – MinroG, Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L). Ergebnis der Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw. Eingriffen in die Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräume und das Orts-

und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer, in den Boden an sich oder die Luft an sich kommt (vgl. Bgld. Naturschutz und LandschaftspflegeG 1990, Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 inkl. Verordnungen, Mineralrohstoffgesetz – MinroG, Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L). Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Gewässer, Boden oder Luft kommt.

Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw. nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 inkl. Verordnungen, Forstgesetz 1975). Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt.

Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung der (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerte (Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L, Mineralrohstoffgesetz – MinroG). Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen können auch insbesondere aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materiengesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden.

XV.7 Genehmigungsfähigkeit gem. UVP-G 2000

Da im gegenständlichen Verfahren eine Teilung in grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen gem. § 18 UVP-G 2000 beantragt wurde, wurde über die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G mit dem Bescheid 2024-004.515-3/28, vom 22.08.2025 abgesprochen.

XV.8 Alternative Lösungsmöglichkeiten

Im Rahmen der UVE wurden alternative Standorte für den Kiesabbau Richtung Deutsch-Kaltenbrunn und Heiligenkreuz geprüft, wie es gem. § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 erforderlich ist. Die Umweltverträglichkeitserklärung enthält eine Nullvariante, geprüfte realistische Lösungsmöglichkeiten (Technologie, Standort etc.) und die Angabe der wesentlichen

Auswahlgründe sowie einen überblickshaften Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen.

Es wurden alternative Standorte für den Kiesabbau Richtung Deutsch-Kaltenbrunn und Heiligenkreuz geprüft, die jedoch aufgrund der größeren Abraumüberlagerung (ca. 6 m) bei ähnlicher Kiesmächtigkeit wieder verworfen wurden.

Im Rahmen des vorliegenden Einreichprojekts wurde nur eine technische Alternative ohne Maßnahme M01 „Revitalisierung der Lafnitz“ untersucht. Der Entfall der Revitalisierung der Lafnitz hätte jedenfalls größere nachteilige Auswirkungen als die Einreichvariante, da auch die Schaffung neuer Auwaldflächen und neuer für Tiere wertvolle flussnahe Strukturen unterbleiben würde.

XV.9 Nullvariante

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 idGF. sind im Rahmen der von der Projektwerberin geprüften Alternativen auch die relevanten Auswirkungen des Unterbleibens des Vorhabens (Nullvariante) darzulegen. Die Nichtausführung des Vorhabens (Nullvariante) würde bei gleichbleibendem Rohstoffbedarf zu einer Verlagerung der Produktion und dadurch zu deutlich längeren Transportentfernungen führen.

XV.10 Zusammenfassung

Aus dem oben angeführten folgt daher, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde;

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren,
Internetadresse: <http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare> oder
- per E-Mail an anbringen@bgld.gv.at oder an post.a2@bgld.gv.at.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Wasserverband Unteres Lafnitztal, vertreten durch Roland Zistler, Kalchberggasse 1/1, 8010 Graz
- 3) Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf, Hauptplatz 15, 8380 Jennersdorf
- 4) Hauptreferat Wasserwirtschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 5) Gemeinde Königsdorf, Bachstraße 8, 7563 Königsdorf

- 6) Landesumweltschutz, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 7) Marktgemeinde Rudersdorf, Kirchenplatz 1, 7571 Rudersdorf
- 8) Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
- 9) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Montanbehörde Ost, Abteilung IV/9, Stubenring 1, 1010 Wien

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>